



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

28. Mai 2025

ANHÖRUNGSBERICHT

Umsetzung TAXOPTIMA (Leitsätze 18-20 der Steuerstrategie); Steuer-
gesetz; Änderung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	5
2. Kenntnisnahme Abschlussbericht TAXOPTIMA durch den Grossen Rat	7
3. Handlungsbedarf und Umsetzung	7
3.1 Leitsatz 18 "Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen"	7
3.1.1 Ausgangslage.....	7
3.1.2 Empfehlung Projektgruppe und Steuerungsausschuss.....	8
3.1.3 Umsetzungsvorschlag	10
3.2 Leitsatz 19 "Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuer"	11
3.2.1 Ausgangslage.....	11
3.2.2 Empfehlung Teilprojektgruppe und Steuerungsausschuss	13
3.2.3 Umsetzungsvorschlag	13
3.3 Leitsatz 20 "Neustrukturierung Steuerkommission"	14
3.3.1 Ausgangslage.....	14
3.3.2 Empfehlung Teilprojektgruppe und Steuerungsausschuss	15
3.3.3 Umsetzungsvorschlag	16
3.4 Bundesgesetz über die Besteuerung von Telearbeit im internationalen Verhältnis	17
3.4.1 Ausgangslage.....	17
3.4.2 Umsetzung	18
3.5 Weitere Anpassungen des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998	19
3.5.1 Solidarische Haftung bei der Schenkungssteuer	19
3.5.2 Vereinheitlichung Fristberechnung bei Grundstücken.....	19
3.5.3 Vorladung.....	20
3.5.4 Inkrafttreten	20
4. Rechtsgrundlagen	20
5. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	20
5.1 Umsetzung Leitsatz 18 "Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen"	20
5.1.1 Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998.....	20
5.2 Umsetzung Leitsatz 19 "Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuer"	22
5.2.1 Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998.....	22
5.2.2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017	24
5.2.3 Weitere vorgesehene Anpassungen auf Dekretsstufe	24
5.2.3.1 Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975.....	24
5.2.3.2 Gebührendekret (GebührD) vom 19. September 2023	24
5.3 Umsetzung Leitsatz 20 "Neustrukturierung Steuerkommission"	25
5.3.1 Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998.....	25
5.3.2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978	26
5.3.3 Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971	26
5.4 Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis	26
5.5 Weitere Anpassungen des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998	28
5.5.1 Solidarische Haftung bei der Schenkungssteuer	28
5.5.2 Vereinheitlichung Fristberechnung bei Grundstücken.....	28
5.5.3 Vorladung.....	28
6. Auswirkungen	28

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	28
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	29
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	30
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	30
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	30
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	31
7. Wirkungsprüfung	31
8. Weiteres Vorgehen.....	31

Zusammenfassung

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen vorgelegt, mit welchen er das Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskanton zu stärken, erreichen will. Die drei Leitsätze 18–20 der Steuerstrategie zum Handlungsfeld IV lauten wie folgt:

- Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen
- Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission

Aus den Leitsätzen 18 bis 20 ergibt sich ein ausgewiesener Handlungsbedarf. Dieser wurde mit der Verabschiedung des Planungsberichts Steuerstrategie 2022–2030 (GRB Nr. 2023-0806 und GRB Nr. 2023-0808) auch durch den Grossen Rat anerkannt. Um diese drei Leitsätze der Steuerstrategie anzugehen, wurde das Projekt TAXOPTIMA lanciert. Jeder Leitsatz wurde im Rahmen eines eigenen Teilprojekts von einer Projektgruppe behandelt. Wie vom Grossen Rat ausdrücklich gefordert, wurden das Gesamtprojekt und die einzelnen Teilprojekte in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden durchgeführt. Dabei waren sowohl der Steuerungsausschuss wie auch die Teilprojekte paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und des Kantons zusammengestellt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen nun die vom paritätischen Steuerungsausschuss einstimmig beschlossenen Empfehlungen aus den Projekten umgesetzt werden.

Im Rahmen des Projekts TAXOPTIMA wurde die jeweilige Ist-Situation analysiert, mögliche Varianten geprüft und bewertet sowie eine Handlungsempfehlung abgegeben. Diese Arbeiten dienen als Basis für die vorliegende Gesetzesrevision. Der Regierungsrat schlägt in Einklang mit den einstimmigen Empfehlungen des Steuerungsausschusses des Projekts TAXOPTIMA folgende Änderungen vor:

- Betreffend Leitsatz 18: Den Gemeinden wird eine optionale Abgabe des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern der natürlichen Personen an den Kanton ermöglicht.
- Betreffend Leitsatz 19: Die Erstellung der Steuerinventare und die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sollen zukünftig durch das Kantonale Steueramt erfolgen (Kantonalisierung).
- Betreffend Leitsatz 20: Die heutige Steuerkommission wird nicht mehr weitergeführt.

Mit der Umsetzung dieser Änderungen können insbesondere folgende Projektziele erreicht werden:

- Vereinfachung der Abläufe für die Steuerkundinnen und -kunden und somit auch eine Verbesserung der Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltung für diese;
- Steigerung der Effizienz bei internen Abläufen zwischen Kanton und Gemeinden und somit Kostenersparnisse bei der Abwicklung der Prozesse im Rahmen der Steuererhebung;
- die Gewährleistung der Zukunftssicherheit und Schaffung der Grundlagen für die Realisierung weiterer Optimierungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen.

Der Grosse Rat hat den Abschlussbericht des Projekts TAXOPTIMA mit den Variantenempfehlungen an seiner Sitzung vom 14. Januar 2025 zur Kenntnis genommen (GRB Nr. 2025-0046). Dies, nachdem sich die grossrätliche Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) intensiv mit dem Bericht auseinandergesetzt hat und das gesamte Projekt mit den Variantenempfehlungen positiv zur Kenntnis genommen hat.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen zudem neue zwingende bundesrechtliche Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis ins kantonale Recht überführt werden. Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz [StHG]) gelten bereits seit dem 1. Januar 2025. Sodann werden weitere Anpassungen des Steuergesetzes (StG), namentlich eine solidarische Haftung der schenkenden Person bei der Schenkungssteuer, eine Vereinheitlichung des Fristenlaufs bei Grundstücksveräusserungen sowie eine Prozessoptimierung durch eine Einschränkung des Rechts auf Vorladung beantragt.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lancierte zur Umsetzung des Entwicklungsleitbilds (ELB) 2021–2030 das Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" (Aargau 2030), um mit einem übergeordneten, interdepartementalen Ansatz in acht Bereichen die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Attraktivität des Standorts Aargau zu fördern. Die Steuerstrategie 2022–2030 wurde im Rahmen dieses Programms "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" erarbeitet.

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen vorgelegt. Damit verfolgt er das Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskanton zu stärken und gemäss der Vision "Steuern Aargau, weil es sich lohnt" klare Rahmenbedingungen im Bereich der Steuern zu schaffen. Der Planungsbericht wurde in vier verschiedene Handlungsfelder unterteilt:

Abbildung 1: Handlungsfelder Steuerstrategie 2022–2030



Anhand der definierten Handlungsfelder wurden die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgearbeitet und mögliche Massnahmen anhand von Leitsätzen aufgezeigt. Der Grosse Rat hat die insgesamt 20 Leitsätze beraten und mit Änderungen genehmigt (GRB Nr. 2023-0806 und GRB Nr. 2023-0808). Der Planungsbericht mit den verabschiedeten Leitsätzen zeigt, wie die Steuerpolitik in den nächsten zehn Jahren aussehen soll.

Das Handlungsfeld IV der Steuerstrategie adressiert flankierende Massnahmen, welche das Erreichen von weiteren strategischen Ziele begünstigen. Dazu gehören einerseits die weiteren Projekte des Programms Aargau 2030, andererseits aber auch flankierende Massnahmen im Steuerwesen. Die drei Leitsätze 18–20 der Steuerstrategie zum Handlungsfeld IV betreffen folgende Themen:

- Steuerbezug der natürlichen Personen
- Erbschaft- und Schenkungssteuern
- Zusammensetzung der Steuerkommission

Der Grosse Rat hat in seiner Beratung vom 22. März 2023 die drei diese Themen betreffenden Leitsätze 18–20 der Steuerstrategie beraten und angepasst. Insbesondere forderte er, dass die in den drei Leitsätzen geäusserten Anliegen vorerst in je einem Projekt geprüft werden sollen. Dabei sei es wichtig, dass diese Projekte gemeinsam von Kanton und Gemeinden erarbeitet werden. Er hat die drei Leitsätze wie folgt verabschiedet:

Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen

Es soll geprüft werden, ob mittelfristig der Steuerbezug natürlicher Personen für die direkten Bundessteuern, Kantons- und Gemeindesteuern durch das gleiche Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde oder Gemeindeverband) erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern

Es soll geprüft werden, ob die Erstellung der Steuerinventare und die Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung durch eine zentrale Stelle erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission

Es soll geprüft werden, ob die Veranlagungsbehörde auf Gemeindeebene lediglich aus Fachpersonen bestehen soll, welche im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses tätig sind. Diese Behörde würde sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder des kantonalen Steuerkommissärs zusammensetzen. Es soll geprüft werden, ob auf vom Volk gewählte Mitglieder der Steuerkommission verzichtet werden kann. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Um diese drei Leitsätze der Steuerstrategie anzugehen, wurde das Projekt TAXOPTIMA gestartet. Jeder Leitsatz wurde im Rahmen des Projekts in einem eigenen Teilprojekt bearbeitet. Die Hauptziele dieser Teilprojekte lauteten:

- Vereinfachung der Abläufe für die Steuerkundinnen und -kunden und somit auch eine Verbesserung der Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltung für diese;
- Steigerung der Effizienz bei internen Abläufen zwischen Kanton und Gemeinden und somit Kostenersparnisse bei der Abwicklung der Prozesse im Rahmen der Steuererhebung;
- die Gewährleistung der Zukunftssicherheit und Schaffung der Grundlagen für die Realisierung weiterer Optimierungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen.

Wie vom Grossen Rat ausdrücklich erwartet, wurden das Gesamtprojekt und die einzelnen Teilprojekte in enger Zusammenarbeit paritätisch zwischen Kanton und Gemeinden durchgeführt und geprüft. Der Steuerungsausschuss setzte sich aus Vertretern aller betroffenen kantonalen Departemente und der betroffenen Gemeindeverbände zusammen. So waren die Gemeindeammännervereinigung (GAV), der Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, der Verband Finanzfachleute Aargauer Gemeinden sowie der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber in der Projektsteuerung vertreten. Auch in jedem Teilprojekt wirkten paritätisch zusammengesetzte Mitglieder aus Kantons- und Gemeindevertretern mit. Die Teilprojektgruppen hatten den Auftrag, für den jeweiligen Leitsatz Varianten der Umsetzung zu erarbeiten und eine Empfehlung abzugeben. Dabei galt die Prämisse der Ergebnisoffenheit. Damit war gewährleistet, dass die fachlich geprüfte Variantenempfehlung fakten- und erfahrungsbasiert abgegeben werden konnte. Die Ergebnisse wurden im gemeinsamen Bericht des Projektsteuerungsausschusses TAXOPTIMA festgehalten (siehe Beilage 3: Gemeinsamer Bericht des Projektsteuerungsausschusses "Taxoptima"). Dieser Bericht wurde vom paritätisch zusammengesetzten Steuerungsausschuss einstimmig verabschiedet und der zuständigen Fachkommission sowie dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Die daraus hervorgegangenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für den vorliegenden Anhörungsbericht.

Schliesslich wird die Vorlage auch genutzt, um neue zwingende bundesrechtliche Bestimmungen (Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis) ins kantonale Recht zu überführen sowie weitere Anliegen im Bereich des kantonalen Steuerrechts umzusetzen.

2. Kenntnisnahme Abschlussbericht TAXOPTIMA durch den Grossen Rat

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 2025 den vom Steuerungsausschuss "TAXOPTIMA" einstimmig verabschiedeten Abschlussbericht betreffend (24.321) Steuerstrategie 2022–2030; Umsetzung Leitsätze 18–20 "Projekt TAXOPTIMA" zur Kenntnis genommen. Dabei wurde der vorbildliche Einbezug der Gemeinden hervorgehoben. Der Grosse Rat hat die empfohlenen Varianten positiv zur Kenntnis genommen.

Beim Leitsatz 18 wurde die Freiwilligkeit der Abgabe begrüsst, unter anderem da diese Variante für die Gemeinden die nötige Flexibilität bietet. Einige Mitglieder des Grossen Rats würden jedoch eine vollständige Kantonalisierung präferieren, da diese Variante klare Verhältnisse schaffen und den grösseren Nutzen für die Steuerkundinnen und Steuerkunden bringen würde. Die vorgeschlagenen Varianten zu den Leitsätzen 19 und 20 wurden ebenfalls grundsätzlich begrüsst. Zum Leitsatz 20 wurden prozessuale und organisatorische Fragen gestellt. In den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Leitsätzen und deren Umsetzung wird auf die Anliegen und Fragen aus der Diskussion im Grossen Rat eingegangen.

3. Handlungsbedarf und Umsetzung

3.1 Leitsatz 18 "Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen"

3.1.1 Ausgangslage

Die Verantwortlichkeiten beim Steuerbezug der natürlichen Personen sind heute zwischen den verschiedenen Gemeinwesen aufgeteilt. Während das Kantonale Steueramt für den Bezug der Direkten Bundessteuer verantwortlich ist, werden die Kantons- und Gemeindesteuern in der Regel durch die Abteilungen Finanzen der einzelnen Gemeinden bezogen. Zehn Gemeinden haben ihre gesamte Finanzabteilung inklusive Steuerbezug an eine andere Gemeinde ausgelagert. Eigentliche regionale Bezugszentren analog den regionalen Steuerämtern gibt es nicht.

In Ausnahmefällen übernimmt das Kantonale Steueramt die Bezugsaufgaben der Gemeinde für die Kantons- und Gemeindesteuern, etwa dann, wenn auf der entsprechenden Gemeinde das erforderliche Fachwissen zur Behandlung komplexer Spezialfälle nicht vorhanden ist. Zudem hat das Kantonale Steueramt eine Aufsichtsfunktion für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern inne und stellt die für den Bezug beider Steuerarten benötigten Fachapplikationen zur Verfügung, was neben dem technischen Applikationsbetrieb auch den fachlichen Support inkludiert.

Abbildung 2: Schematischer Prozess des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der Direkten Bundessteuer



Die Hauptproblematik der aktuellen Ist-Situation stellt der nicht immer einfach nachvollziehbare Prozess für die Steuerkundinnen und Steuerkunden dar. Dies resultiert insbesondere daraus, dass es

mit Gemeinden und Kanton zwei verschiedene Ansprechstellen gibt, von denen die Steuerkundinnen und Steuerkunden über das Jahr hinweg viele verschiedene Dokumente (zum Beispiel Veranlagungen, Rechnungen, Mahnungen) erhalten (vgl. Abbildung 2). Für die Steuerkundinnen und Steuerkunden ist oft nicht nachvollziehbar, in welcher Angelegenheit nun welche Stelle zu kontaktieren ist, und es herrscht dementsprechend Unverständnis, wenn das kontaktierte Gemeinwesen aufgrund der Zuständigkeit des anderen Gemeinwesens keine Auskunft erteilen kann.

Auch aus verwaltungstechnischer Sicht geht die Aufteilung der Bezugsaufgaben zwischen den verschiedenen Gemeinwesen mit Ineffizienzen einher. Es gibt viele Doppelspurigkeiten beim Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie dem Bezug der direkten Bundessteuer, die sich unter anderem dadurch äussern, dass Dokumente pro Steuerart separat versandt werden und Raten, Stundungen sowie Steuererlasse für jede Steuerart von jedem Gemeinwesen individuell bearbeitet werden. Hinzu kommt, dass durch die Aufteilung der Bezugsaufgaben Abklärungen zwischen den verschiedenen Gemeinwesen erforderlich sind, welche ebenfalls Zeit und Ressourcen benötigen.

Die Dienstleistungen für die Steuerkundinnen und Steuerkunden werden teilweise unterschiedlich erbracht. Die Vorgehensweise beim Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie die damit verbundenen Zahlungsmodalitäten unterscheiden sich je nach Gemeinde. Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern hat das Kantonale Steueramt in den Jahren 2022 und 2023 bei 70 Gemeinden eine Revision durchgeführt und musste bei rund 30 % der geprüften Gemeinden Korrekturen vornehmen. Bei rund 10 % der geprüften Gemeinden betraf dies auch Fragen betreffend Anwendung und Umsetzung des geltenden Steuergesetzes oder der Weisungen des Kantonalen Steueramts.

Die Ursache dieser Unterschiede liegt mehrheitlich in der teilweise fehlenden Routine und im fehlenden Know-how zur Erledigung komplexer Fälle aufgrund von geringen Fallzahlen in einzelnen Gemeinden. Im Projekt "Strategie Bezug" im Jahre 2014 wurde davon ausgegangen, dass erst ab 30'000 Steuerpflichtigen genügend Know-how für das rechtliche Inkasso aufgebaut werden kann. Aufgrund des fehlenden Verfügungsrechts auf Seiten des Kantonalen Steueramts im Bereich der Aufsicht Steuerbezug ist das Kantonale Steueramt für die Umsetzung von Massnahmen zur Behebung solcher Qualitätsmängel auf die Mitarbeit der zuständigen Leiterinnen und Leiter Finanzen und des jeweiligen Gemeinderates angewiesen.

Es ist aber auch hervorzuheben, dass rund 70 % der Gemeinden eine gute bis sehr gute Qualität beim Steuerbezug der natürlichen Personen vorweisen können. Auch die Qualität des Bezugs der direkten Bundessteuer ist nachweislich hoch und wird durch eine schlanke und wirtschaftliche Organisation beim Kantonalen Steueramt sichergestellt.

Die vorliegende Ausgangslage weist neben den aufgezeigten Schwächen somit auch mehrere Stärken auf, die gemäss Einschätzung der Teilprojektmitglieder beibehalten werden sollten. Generell liegt eine sehr heterogene Struktur von Gemeinden mit unterschiedlichen Ausgangslagen, Rahmenbedingungen und Bedürfnissen vor, denen bei einer Anpassung der Organisation Rechnung getragen werden muss.

3.1.2 Empfehlung Projektgruppe und Steuerungsausschuss

Im Rahmen des Teilprojekts wurden sieben mögliche Varianten geprüft und mit einem einheitlichen Bewertungsraster beurteilt (siehe dazu auch Beilage 3). Eine weitere Variante, die Privatisierung des Steuerbezugs, wurde nicht weiterverfolgt, da bei einer Übertragung des Steuerbezugs an private Unternehmen weder die rechtsgleiche Behandlung noch das Steuergeheimnis noch die Aufsicht durch die Behörde gewährleistet wäre. Ebenfalls bestünde die Gefahr von Interessenkonflikten, und die gewinnorientierte Arbeitsweise privater Unternehmen lässt sich teilweise nicht mit den bestehenden rechtlichen Grundsätzen des Staates vereinbaren. Der Steuerbezug sollte aus diesen Gründen weiterhin zwingend in den Händen von staatlichen Behörden verbleiben.

Vertiefter geprüft wurden hingegen die Varianten Status quo mit den Untervarianten optionale Abgabe und obligatorische Kantonalisierung bei Qualitätsfragen, Kantonalisierung, Dezentralisierung, Regionale Kantonszentren und Aufgabentrennung. Der Status quo sah keine Anpassungen an der heutigen Aufgabenteilung vor. Bei der optionalen Abgabe wird grundsätzlich der Status quo beibehalten, die Gemeinden können die Aufgaben gesamthaft und freiwillig gegen ein Entgelt an den Kanton abgeben. Während diese Variante auf einer Freiwilligkeit basiert, kann der Kanton bei der Variante obligatorische Kantonalisierung die Aufgaben bei ungenügender Qualität zu sich nehmen. Der Status quo wird aber auch hier grundsätzlich beibehalten. Bei der Variante Kantonalisierung würden hingegen alle Aufgaben beim Kanton liegen, wohingegen bei der Variante Dezentralisierung alle Aufgaben durch die Gemeinden erledigt würden. Als weitere Variante wurden die regionalen Kantonszentren geprüft, was zur Folge hätte, dass alle Aufgaben bei diesen liegen würden. Bei der letzten Variante, der Aufgabentrennung, würde das vorrechtliche Inkasso durch die Gemeinden erledigt und das rechtliche Inkasso durch den Kanton. Bei der Bewertung der Varianten überwog die optionale Abgabe knapp vor der Kantonalisierung (3.4 gegenüber 3.3 Punkten).

Die vollständige Kantonalisierung stellt zwar den grössten Mehrwert für die Steuerkundinnen und Steuerkunden dar, trägt am meisten zur Steigerung der Effizienz der internen Abläufe zwischen Kanton und Gemeinden bei und unterstützt die Gewährleistung der Zukunftssicherheit bestmöglich. Die Mitglieder des Teilprojekts und des Steuerungsausschusses haben allerdings eine optionale Abgabe des Steuerbezugs empfohlen, da diese Variante die Schwächen der Ist-Situation zielgerichtet adressiert, dabei aber auch die Stärken der Ist-Situation beibehält und den unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedürfnissen der Aargauer Gemeinden Rechnung trägt und vor allem auch bei den Mitarbeitenden der Gemeinden breiter akzeptiert war als die vollständige Kantonalisierung:

- Gemeinden mit gut und sehr gut funktionierendem Steuerbezug können diesen weiterhin selbstständig durchführen;
- Gemeinden, die den Steuerbezug künftig nicht mehr selbst vornehmen wollen oder mit Problemen beim Steuerbezug konfrontiert sind, können diesen freiwillig gegen Entgelt an den Kanton abgeben.

Gemeinden, welche von der optionalen Abgabe Gebrauch machen, können von folgenden Vorteilen profitieren:

- Die Komplexität des Prozesses für Steuerkundinnen und Steuerkunden wird reduziert, da es nur noch eine Kontaktstelle für den Steuerbezug gibt;
- die Effizienz des Prozesses kann verbessert werden, da Schnittstellen zwischen Gemeinde und Kanton entfallen;
- die Personal- und Sachkosten können durch Nutzung von Skaleneffekten gesenkt werden;
- die Qualität des Steuerbezugs kann verbessert werden, insbesondere wenn zuvor Probleme beim Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern auf der abgebenden Gemeinde bestanden;
- Indem nur eine Stelle mit entsprechendem Fachwissen für die Bearbeitung der Fälle zuständig ist, kann gut auf die steigende Komplexität und das wachsende Mengengerüst von diesen reagiert werden; Stellvertretungen können sichergestellt werden. Zudem können dadurch die Möglichkeiten zur Digitalisierungs- und Automatisierung des Prozesses deutlich besser genutzt werden, beispielsweise durch Einführung einer modernen Fachapplikation. Dadurch werden die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Organisation massgeblich gestärkt.

Das vorliegend vorgeschlagene Modell der optionalen Abgabe der Bezugstätigkeiten ist schweizweit etabliert. Von 13 Kantonen mit einem ähnlichen Status quo, wie der Kanton Aargau, gibt es in fünf (40 %) eine ähnliche optionale Abgabe der Bezugsdienstleistungen von den Gemeinden an den Kan-

ton. In den entsprechenden Kantonen gibt einen nicht unerheblichen Anteil der Gemeinden die Bezugsaufgaben freiwillig an den Kanton ab (beispielsweise rund 50 % im Kanton Basel-Landschaft und sogar 95 % im Kanton Waadt).

Aufgrund der geringen Komplexität und der mehrheitlich bereits bestehenden Prozesse bestehen schliesslich geringe Transitionsrisiken. Dies ist insbesondere der Fall, da die Verschiebung von Aufgaben von den Gemeinden zum Kanton schrittweise ablaufen wird. Der Nachteil, dass je nach Gemeinde unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen, wird mit diesem Variantenentscheid in Kauf genommen. Zudem können die oben genannten Vorteile nur in den Gemeinden realisiert werden, die den Bezug tatsächlich abgeben.

3.1.3 Umsetzungsvorschlag

Der Regierungsrat erachtet die Empfehlung des Steuerausschusses "Optionale Abgabe des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern der natürlichen Personen an den Kanton" als überzeugend und unterbreitet mit dieser Vorlage einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998. Beim vorgeschlagenen Modell bleibt die Gemeinde respektive der Gemeinderat – mit Ausnahme des Bezugs der Erbschafts- und Schenkungssteuern (siehe dazu Ziffer 3.2.3) – Bezugsbehörde für die Steuern gemäss § 222 Abs. 1 StG und wickelt im Regelfall wie bis anhin das vorrechtliche und rechtliche Inkasso ab. Optional kann die Gemeinde aber den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern dem Kantonalen Steueramt übergeben. Dies geschieht als Dienstleistung für die Gemeinden gegen eine entsprechende Vergütung. Offizielle Bezugsbehörde bleibt aber auch bei einer Übergabe der Bezugsaufgaben an das Kantonale Steueramt die Gemeinde. Das Kantonale Steueramt amtiert lediglich als Vertreterin der kommunalen Bezugsbehörde.

Bei einer optionalen Abgabe des Steuerbezugs hat die Gemeinde den gesamten Steuerbezug gemäss dem 9. Titel des Steuergesetzes dem Kantonalen Steueramt zu übergeben. Das Kantonale Steueramt vertritt die Gemeinde folglich in sämtlichen gemäss dem Steuergesetz zu erledigenden Bezugsaufgaben, somit auch bei der Verlustscheinbewirtschaftung, bei Zahlungserleichterungen, im Erlasswesen, bei der Steuersicherung und beim gesetzlichen Grundpfandrecht. Auch der Erlass weiterer Verfügungen, zum Beispiel einer Bezugsverfügung oder einer Gebührenverfügung sowie die Beseitigung des Rechtsvorschlags (§ 77a Abs. 3 der Verordnung zum Steuergesetz [StGV] vom 11. September 2000) gehören somit dazu. Die Übertragung lediglich einzelner Bezugsaufgaben an das Kantonale Steueramt ist nicht vorgesehen. Eine Ausnahme besteht einzig im Bereich der Verlustscheinbewirtschaftung, deren optionale Abgabe wie bis anhin für alle Gemeinden möglich ist, unabhängig davon, ob sie die restlichen Bezugsaufgaben selbst vornehmen oder dem Kantonalen Steueramt übergeben. Nach wie vor möglich ist auch bei Verbleib des Steuerbezugs bei der Gemeinde die Übernahme von Bezugsaufgaben der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt in Ausnahmefällen gestützt auf § 71 Abs. 2 StGV, etwa dann, wenn sich ein koordiniertes Vorgehen der Behörden für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer aufdrängt (CHRISTINE EGGER TANNER / ANDREAS SCHORNO in: MARIANNE KLÖTI-WEBER / DANIEL SCHUDEL / PATRIK SCHWARB, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Auflage, Muri-Bern 2023, § 222 N 5).

Auch mit dieser Änderung erhalten die Steuerkundinnen und Steuerkunden weiterhin separate Rechnungen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die Direkte Bundessteuer mit teilweise unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten. Damit wird auch in diesem Punkt der einstimmigen Empfehlung des Teilprojekts beziehungsweise des Steuerausschusses gefolgt.

Im Rahmen der Kenntnisnahme des Abschlussberichts TAXOPTIMA durch den Grossen Rat wurde von verschiedenen Seiten die Befürchtung geäussert, durch eine freiwillige Kantonalisierung würde die Komplexität für die Steuerkundinnen und Steuerkunden steigen. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall. Im Aargau wohnhafte Steuerkundinnen und Steuerkunden sind nur in einer Gemeinde einkommens- und vermögenssteuerpflichtig (vgl. § 157 Abs. 1 StG). Macht die Gemeinde von der optionalen Abgabe keinen Gebrauch, ändert sich an den Zuständigkeiten im Steuerbezug für diese Steuerkundinnen und Steuerkunden nichts. Die Kantons- und Gemeindesteuern werden wie bis anhin von

der Gemeinde bezogen, die direkte Bundessteuer vom Kantonalen Steueramt. Im Falle der optionalen Abgabe des Steuerbezugs durch eine Gemeinde ist das Kantonale Steueramt alleiniger Ansprechpartner für den Steuerbezug. Dies ist für die Steuerkundinnen und Steuerkunden sogar einfacher als die aufgesplittete aktuelle Bezugszuständigkeit, da sie nur noch eine Ansprechstelle haben, bei der sie sowohl Anfragen stellen als auch Gesuche einreichen können. Bei einem Umzug kann sich allerdings die Zuständigkeit ändern. Komplexer kann die Zuständigkeit für Steuerkundinnen und Steuerkunden mit ausserkantonalem Wohnsitz und Grundstücken oder Geschäftsbetrieben in verschiedenen Aargauer Gemeinden werden. Diese müssen nämlich Steuern in verschiedenen Aargauer Gemeinden entrichten (vgl. § 59 StGV).

Die Gemeinden beziehen nebst den Kantons- und Gemeindesteuern auch die Kirchensteuern, sofern ein entsprechender Leistungsvertrag zwischen der Kirchgemeinde und dem Gemeinderat besteht (§ 73 Abs. 1 StGV). Eine optionale Abgabe des Steuerbezugs an den Kanton erfordert somit allenfalls auch in diesem Bereich Anpassungen. Da der Kirchensteuerbezug jedoch auf Verordnungsstufe geregelt ist, ist dieses Thema im vorliegenden Anhörungsbericht nicht weiter zu vertiefen, sondern bei der Anpassung der Verordnung zum Steuergesetz aufzunehmen. Auch der Pflichtersatz im Rahmen der Feuerwehrrpflicht (§ 8 des Feuerwehrgesetzes [FwG] vom 23. März 1971) wird bis anhin von den Gemeinden zusammen mit den ordentlichen Steuern nach den für diese geltenden Vorschriften bezogen (§ 7 Abs. 1 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz [Feuerwehrverordnung, FwV] vom 4. Dezember 1996). Die Bezugszuständigkeit ist somit ebenfalls auf Verordnungsstufe geregelt.

Das Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen des vorliegenden Anhörungsberichts ist grundsätzlich auf den 1. Januar 2028 geplant. Eine Übernahme des Steuerbezugs von den Gemeinden durch den Kanton ist jedoch erst möglich, wenn auch die dafür notwendigen Bezugsapplikationen sowie das nötige Personal zur Verfügung stehen. Mit der heutigen Bezugslösung STAG kann das Kantonale Steueramt im Namen und Auftrag der Gemeinden die Kantons- und Gemeindesteuern nicht effizient beziehen. Zurzeit wird im Rahmen der Erarbeitung der Studie für die Beschaffungsstrategie davon ausgegangen, dass die Ablösung der aktuellen Bezugslösung voraussichtlich erst per 2029 möglich sein wird. Auch eine effektive Übernahme des Steuerbezugs von den Gemeinden ist somit voraussichtlich erst per 1. Januar 2029 möglich. Die Zeit davor soll folglich genutzt werden, um die nötige Bezugslösung einzuführen und das nötige Personal zu rekrutieren. Vor diesem Hintergrund soll der Regierungsrat das Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen des vorliegenden Anhörungsberichts bestimmen, was auch eine gestaffelte Inkraftsetzung miteinschliesst.

3.2 Leitsatz 19 "Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuer"

3.2.1 Ausgangslage

Bei einem Todesfall wird auf Begehren einer berechtigten Person oder des Bezirksgerichts auf der Gemeinde ein Erbenverzeichnis mit den gesetzlichen Erben erstellt. Dieses bildet die Grundlage für die Erbbescheinigung, welche durch das Bezirksgericht erstellt wird und die gesetzlich anerkannten Erben bescheinigt. Je nach konkretem Sachverhalt erstellen die Gemeinden in der Folge unterschiedliche Inventare:

- Erbschaftsinventare (öffentliche Inventare und Sicherungsinventare auf Anordnung durch das Bezirksgericht) und/oder
- Steuerinventare (ordentliche Steuerinventare in steuerpflichtigen Fällen oder ein vereinfachtes Steuerinventar in den übrigen Fällen).

Die Gemeinden fällen den Entscheid über die Erbschaftssteuerpflicht, erstellen die vereinfachten respektive ordentlichen Steuerinventare und bereiten soweit nötig die Veranlagung der Erbschaftssteuern vor. Der Kanton prüft in steuerpflichtigen Fällen die Veranlagung sowie das Steuerinventar und genehmigt die Veranlagung nach allfälligen Korrekturen durch die Gemeinden. In der Folge eröffnen

die Gemeinden die Veranlagung an die Steuerkundinnen und Steuerkunden. Dasselbe gilt sinngemäss auch für die Veranlagung der Schenkungssteuern.

Leitsatz 19 bezieht sich grundsätzlich nur auf die steuerrechtlichen Tätigkeiten dieses Gesamtprozesses. Im Rahmen der Projektarbeit stellte sich heraus, dass auch die Erstellung der Erbschaftsinventare eng mit der Erstellung der Steuerinventare verknüpft ist. Insbesondere würde eine alleinige organisatorische Veränderung des Status quo für die steuerrechtlichen Tätigkeiten des Gesamtprozesses mit erheblichen Herausforderungen für die Erstellung der Erbschaftsinventare einhergehen. Deswegen beinhaltet der Umsetzungsvorschlag nicht nur die steuerrechtlichen Tätigkeiten, sondern zusätzlich auch die Erstellung der Erbschaftsinventare.

Die Hauptproblematik im aktuellen Prozess stellt die teilweise unzureichende Qualität der Steuerinventare respektive der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen von den Gemeinden dar. Ein Drittel der von den Gemeinden vorbereiteten Steuerinventare respektive Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungsvorschlägen sind mangelhaft und müssen nach der Prüfung durch den Kanton korrigiert werden.

Die Ursache der Qualitätsmängel liegt in der fehlenden Routine und im fehlenden Know-how aufgrund von sehr tiefen Fallzahlen. Im Jahr 2022 wurden durch die Gemeinden 5'769 Fälle bearbeitet, wovon 966 eine Steuerpflicht auslösten und wiederum nur in 476 Fällen ein ordentliches Steuerinventar erstellt werden musste. Aufgrund der tiefen Fallzahlen erstellen 75 % der Gemeinden fünf oder weniger ordentliche Steuerinventare pro Jahr. Folglich ist für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuerinventare und der Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung auf vielen Gemeinden nur ein niederprozentiges Teilzeitpensum vorgesehen. Geschätzt sind dies lediglich gesamthaft rund 21 Vollzeitstellen für die steuerrechtlichen Tätigkeiten des Inventurwesens der 197 Aargauer Gemeinden.

Auf den Gemeinden besteht der Bedarf, Aufgaben des Inventuramtes voll oder teilweise auszulagern. Eine im Rahmen des Projektes TAXOPTIMA durchgeführte Umfrage wurde von 161 Inventurämtern (von 197) beantwortet:

- 60 Gemeinden (37 %) haben die Aufgaben des Inventuramtes bereits voll oder teilweise an ein regionales Steueramt, ein Inventurzentrum, eine andere Gemeinde oder an eine Privatperson respektive ein privates Unternehmen ausgelagert;
- Bei weiteren 46 Gemeinden (28 %) befürworten die Inventurämter die Auslagerung aller oder einzelner ihrer Aufgaben.

Aus Sicht der Steuerkundinnen und Steuerkunden bestehen zudem folgende weitere Bedürfnisse:

- Die Verfahren dauern in der Regel lange. Im Median vergehen bei der Bearbeitung eines steuerpflichtigen Falls 572 Tage zwischen dem Todestag und der Unterzeichnung der Veranlagung durch das Kantonale Steueramt. Eine Hauptursache sind die notwendigen Abstimmungen zwischen Gemeinde und Kanton, da die Gemeinde die vorbereitende Stelle und der Kanton die veranlagende Behörde ist. Dazu kommt, dass die Person, welche das Inventuramt führt, aufgrund der geringen Fallzahlen mehrheitlich noch andere, teilweise zeitkritischere Aufgaben wahrnimmt und Stellvertretungen unzureichend vorhanden sind.
- Für die Steuerkundinnen und Steuerkunden ist zudem nicht nachvollziehbar, welche Stelle zu kontaktieren ist, da mitten im Prozess ein Wechsel der Zuständigkeit erfolgt. Hier sollen Beschleunigungen sowie klarere Zuständigkeiten erreicht werden.

3.2.2 Empfehlung Teilprojektgruppe und Steuerungsausschuss

In diesem Teilprojekt wurden folgende Varianten geprüft und bewertet: Status quo mit den Untervarianten optionale Abgabe und obligatorische Kantonalisierung bei ungenügender Qualität, die vollständige Kantonalisierung und die teilweise Regionalisierung (Kommunale Regionalzentren übernehmen die heutigen Aufgaben der Gemeinden, mit Ausnahme der Eröffnung der Veranlagung).

Aufgrund des im obenstehenden Kapitel genannten und nicht unerheblichen Handlungsbedarfs schlägt der paritätisch zusammengesetzte Steuerungsausschuss basierend auf den Ergebnissen des Projekts TAXOPTIMA einstimmig eine vollständige Kantonalisierung vor. Das geringe Mengengerüst und der nachgewiesene Handlungsbedarf sprechen eindeutig für die Etablierung einer kantonalen Stelle (siehe dazu auch Beilage 3).

3.2.3 Umsetzungsvorschlag

Die Erstellung der Steuerinventare und die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sollen zukünftig durch das Kantonale Steueramt erfolgen. Folgende Vorteile sprechen dafür:

- Eine Professionalisierung wird erreicht, da sich die Mitarbeitenden auf die Steuerinventare und die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern fokussieren können. Durch diese Professionalisierung kann die Qualität erhöht und die Effizienz gesteigert werden.
- Für Steuerkundinnen und Steuerkunden besteht eine klare Anlaufstelle, da nur noch ein Gemeinwesen die Veranlagung durchführt und der Prozess transparenter ist.
- Für die Steuerkundinnen und Steuerkunden kann zudem eine Reduktion der Verfahrensdauer erreicht werden, da der Prozess durch den Wegfall von Schnittstellen und durch die mit der Kantonalisierung einhergehende Professionalisierung effizienter und schlanker gestaltet ist.
- Personal- und Sachkosten werden durch die Nutzung der Skaleneffekte und die mit der Kantonalisierung einhergehende Professionalisierung gesenkt. Beim Kanton müssen schätzungsweise acht weitere Vollzeitstellen geschaffen werden, wohingegen die rund 21 Vollzeitstellen verteilt auf alle Gemeinden für andere Tätigkeiten genutzt werden können. Die 21 Vollzeitstellen verteilen sich auf rund 180 Gemeinden mit mindestens je einer für die Aufgaben zuständigen Person.
- Indem nur eine Stelle mit entsprechendem Fachwissen für die Bearbeitung der Fälle zuständig ist, kann gut auf die steigende Komplexität und das wachsende Mengengerüst reagiert werden; Stellvertretungen können sichergestellt werden. Zudem können dadurch die Möglichkeiten zur Digitalisierung und Automatisierung des Prozesses deutlich einfacher genutzt werden. Dadurch werden die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Organisation massgeblich gestärkt.

Bei einer alleinigen Kantonalisierung der steuerrechtlichen Tätigkeiten im Inventurwesen und der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern verbliebe die Erstellung der Erbschaftsinventare bei den Gemeinden. Da kumuliert über alle Gemeinden hinweg nur geschätzt zwei Vollzeitstellen für die Erstellung der Erbschaftsinventare zuständig sind, würde sich die Problematik des geringen Mengengerüsts und des somit fehlenden Know-hows sowie der erforderlichen Routine auf den Gemeinden für diese Aufgabe dementsprechend drastisch verschärfen. Die Vertreter der Gemeinden im Teilprojekt haben deshalb zu Recht eingebracht, dass die Umsetzung der Kantonalisierung nur sinnvoll erfolgen kann, wenn gleichzeitig auch die Erstellung der Erbschaftsinventare kantonalisiert wird. Dieselben Überlegungen gelten auch für die öffentlichen Inventare gemäss dem Erwachsenenschutzrecht (Art. 405 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907). Es wird daher von allen in die Vorbereitung involvierten Gremien vorgeschlagen, auch die Erstellung dieser Inventare zu kantonalisieren. Beim Kanton müsste schätzungsweise eine weitere Vollzeitstelle geschaffen werden, wohingegen die geschätzten zwei Vollzeitstellen verteilt auf alle Gemeinden für andere Tätigkeiten genutzt oder abgebaut werden können. Die zwei Vollzeitstellen verteilen sich auf rund 180 Gemeinden mit mindestens je einer für die Aufgaben zuständigen Person.

Zusätzlich sieht der Regierungsrat, basierend auf den Ergebnissen des Projekts TAXOPTIMA, vor, die folgenden Verbesserungsvorschläge, welche die Ziele des Gesamtprojekts unterstützen und unabhängig von organisatorischen Anpassungen sind, umzusetzen:

1. Vereinfachung der Abläufe bei der Erstellung der vereinfachten Steuerinventare: Dadurch können personelle Ressourcen und Sachkosten bei der Erstellung und Zustellung dieser Inventare eingespart werden. Diese Umsetzung wird mit einer Überarbeitung der Verordnung über das Nachlassinventar vom 22. November 2000 erfolgen.
2. Einführung neue IT-Applikation: Die Einführung einer neuen, modernen IT-Applikation trägt signifikant dazu bei, Geschäftsprozesse zu optimieren und zu digitalisieren, sodass dadurch sowohl alle drei Ziele des Gesamtprojekts unterstützt werden (Vereinfachung der Abläufe für die Steuerkundinnen und -kunden, Steigerung der Effizienz bei internen Abläufen zwischen Kanton und Gemeinden, Gewährleistung der Zukunftssicherheit) als auch Kosten eingespart werden können. Die neue IT-Applikation schafft die nötigen Voraussetzungen für die digitale Transformation im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

In Ergänzung zum Leitsatz 19 wurde während der Ausarbeitung der Anhörungsvorlage der Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern ebenfalls genauer überprüft. Eine Kantonalisierung des Bezugs der Erbschafts- und Schenkungssteuern ist angemessen, weil dadurch der Bezug vereinfacht wird und sich Schnittstellen vermeiden lassen, die sich für lediglich rund 1'300 Rechnungen im Jahr nicht rechtfertigen lassen. Der Regierungsrat schlägt daher vor, den Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern analog zur Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern zu kantonalisieren.

Inskünftig werden die Erstellung der Steuerinventare sowie die Veranlagung und der Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern eine Kantonsaufgabe sein. Dementsprechend müssen die Gemeinden den Kanton hierfür nicht entschädigen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Aufgabenverschiebung sind im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend auszugleichen.

Die Kantonalisierung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Steuer- und Erbschaftsinventare erfordert grössere organisatorische Anpassungen auf Seiten des Kantons. Für eine reibungslose Übergabe dieser Aufgaben von den Gemeinden an den Kanton ist eine zeitliche Staffelung nach Gemeinden unabdingbar, wobei die konkreten Abläufe erst noch ausgearbeitet werden müssen. Indem der Regierungsrat ermächtigt wird, das Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen des vorliegenden Anhörungsberichts zu bestimmen, wird diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

3.3 Leitsatz 20 "Neustrukturierung Steuerkommission"

3.3.1 Ausgangslage

Die Steuerkommission ist die Veranlagungsbehörde der Gemeinde. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts;
- der kantonalen Steuerkommissarin oder dem kantonalen Steuerkommissär;
- drei vom Volk gewählten Mitgliedern.

Fast alle Aufgaben der Veranlagungsbehörde werden von einer Delegation der Steuerkommission vorgenommen. Die Delegation besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder dem kantonalen Steuerkommissär. Die Gesamtsteuerkommission ist nur zuständig für den Entscheid über die Einsprachen sowie für diejenigen Fälle, in denen ein Steuerkunde ausdrücklich eine Vorladung vor die Gesamtsteuerkommission verlangt, zudem in den von der Gesamtkommission im Voraus ausnahmsweise bestimmten Fällen oder

wenn die Delegation der Gesamtkommission einen Fall vorlegt. Dabei geht es unter anderem um die Veranlagung von Behördenmitgliedern oder von Mitarbeitenden der Gemeinden.

Die Stärken einer Steuerkommission mit vom Volk gewählten Mitgliedern bestehen formell darin, dass die Einspracheentscheide nicht von den gleichen Personen gefällt werden wie die Veranlagungen. Die Einspracheentscheide müssen zumindest durch ein vom Volk gewähltes Steuerkommissionsmitglied mitgetragen werden. Dies kann die Akzeptanz von negativen Entscheiden unterstützen. Ausserdem kann in Einzelfällen die Kenntnis der örtlichen Gegebenheit bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Diesen Stärken stehen aber gewichtige Schwächen gegenüber. Auch in Fällen der Zuständigkeit der Gesamtsteuerkommission werden die Entscheide beziehungsweise Veranlagungen regelmässig von der Delegation beziehungsweise einem Mitglied der Delegation vorbereitet und von der Gesamtsteuerkommission lediglich abgesegnet. Dies stellt die Hauptproblematik der aktuellen Ist-Situation dar: Die Gesamtsteuerkommission hat regelmässig keinen Einfluss auf das Veranlagungs- und Einspracheverfahren, da es sich um steuerfachliche Tätigkeiten handelt, welche von der fachlich dafür vorgesehenen Delegation der Steuerkommission vorbereitet werden. Den nicht zur Delegation gehörenden Steuerkommissionsmitgliedern fehlen in der Regel die fachlichen Voraussetzungen oder die Zeit, um die von der Delegation vorbereiteten Entscheide und Veranlagungen fundiert zu prüfen beziehungsweise steuerrechtlich zu beurteilen.

Insbesondere bei kleineren Gemeinden ist die Sitzungsfrequenz ferner oft sehr niedrig, da vielfach nur wenige Geschäfte vorliegen, die durch die Steuerkommission behandelt werden müssen. So wird in der Praxis jeweils mit den Sitzungen zugewartet, bis sich einige Geschäfte für die Steuerkommission angesammelt haben und sich die Durchführung einer Sitzung lohnt. Ebenfalls gestaltet es sich je nach Verfügbarkeit der Kommissionsmitglieder als schwierig, einen gemeinsamen Termin für die Sitzung zu finden. Dies kann dazu führen, dass in einzelnen Gemeinden nur zwei Steuerkommissionssitzungen pro Jahr abgehalten werden. Die so auftretenden Verzögerungen sind für die Steuerkundinnen und Steuerkunden mühsam und können für das Gemeinwesen im Hinblick auf die Verzögerung und den Steuerbezug ein finanzielles Risiko darstellen.

Zudem sind die Gründe, welche damals zur Schaffung der Steuerkommissionen in der heutigen Form geführt haben, heute nicht mehr aktuell. Der ursprüngliche Gedanke der Steuerkommission reicht bis in die späten 1950er-Jahre zurück, als es noch keine Lohnausweise gab und es sich um Ermessensveranlagungen handelte. Die Steuern wurden von der Steuerkommission aufgrund der Lebensführung (Auto, Ferien etc.) veranschlagt. Die Mitglieder der Steuerkommission kannten die Einwohnerinnen und Einwohner der Wohngemeinde und konnten die persönlichen Verhältnisse einordnen. Aus diesem Grund wurde die Steuerkommission überhaupt geschaffen. Auch nach der Lohnausweispflicht blieb die Steuerkommission bestehen. Sie bestimmte bei Ermessensveranlagungen und beim Punktierungssystem in der Landwirtschaft (keine Buchhaltungspflicht bis Mitte der 1990er-Jahre) die steuerbaren Faktoren und damit die Höhe der Veranlagung. Insbesondere die zunehmende Mobilität hat jedoch dazu geführt, dass die soziale Kontrolle nicht mehr in diesem Umfang stattfindet und aufgrund des heutigen Systems mit Lohnausweisen auch nicht mehr nötig ist.

Ein Blick auf 16 andere untersuchte Deutschschweizer Kantone zeigt folgendes: Kein Kanton kennt eine mit dem Aargau vergleichbare Steuerkommission als erste Einspracheinstanz auf kommunaler Ebene. Fünf der untersuchten Kantone haben zudem eine derartige Steuerkommission in der Vergangenheit abgeschafft.

3.3.2 Empfehlung Teilprojektgruppe und Steuerungsausschuss

Beim Leitsatz 20 hat das Teilprojekt drei Varianten geprüft und beurteilt. Neben dem Status quo wurde auch die Untervariante Status quo plus geprüft. Bei dieser Untervariante gibt es zusätzlich zum Status quo Vorgaben wie zum Beispiel eine minimale Sitzungsfrequenz oder die Pflicht zur Führung einer regionalen Steuerkommission bei bereits regionalisierten Gemeindesteuerämtern. Die

dritte Variante sieht eine Abschaffung der Steuerkommission vor. Es soll auf die vom Volk gewählten Vertretungen im Rahmen der Aufgaben der Veranlagungsbehörde zukünftig verzichtet werden.

Aufgrund der im obenstehenden Kapitel genannten Schwächen empfehlen die Teilprojektgruppe und der Steuerungsausschuss einstimmig die Abschaffung der Steuerkommission (siehe dazu auch Beilage 3).

3.3.3 Umsetzungsvorschlag

Der Regierungsrat erachtet diese Empfehlung als überzeugend und beantragt dementsprechend, dass die Steuerkommission nicht weitergeführt wird. Dies stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo dar. Es können unter anderem folgende Verbesserungen erzielt werden:

- Die Dauer eines Einspracheverfahrens reduziert sich deutlich, was den Steuerkundinnen und Steuerkunden zugutekommt, da Einspracheentscheide nicht mehr in einer Sitzung der Steuerkommission verabschiedet werden müssen;
- der Prozess wird schlanker und für die Steuerkundinnen und Steuerkunden transparenter, da einzig die bisherige Delegation der Steuerkommission für den Veranlagungs- und Einspracheprozess zuständig ist;
- aufgrund der einfacheren Organisation kann der gesamte Prozess besser digitalisiert und automatisiert werden.

Eine Abschaffung der Steuerkommission bedeutet, dass die Veranlagungsbehörde der Gemeinde nur noch aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissärin oder dem kantonalen Steuerkommissär besteht. Die beiden handeln immer gemeinsam und haben je eine Stimme. Im Falle einer Pattsituation entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gemeindesteueramts, da es sich um eine Veranlagungsbehörde der Gemeinde handelt und der Kanton zur Wahrung der Aufsichtsfunktion ein Rechtsmittel ergreifen kann (vgl. § 192 Abs. 1 lit. a StG und § 196 Abs. 1 StG).

Mit der Neuorganisation der Veranlagungsbehörde entscheiden die gleichen Personen über die Einsprache, welche bereits die Veranlagung vorgenommen haben. Dies entspricht der Natur des Einspracheverfahrens, welches der nachträglichen verwaltungsinternen Rechtspflege zugeordnet wird. Einspracheverfahren zielen nämlich darauf ab, ungenügende Abklärungen oder Fehlbeurteilungen, aber auch Missverständnisse, die den angefochtenen Verwaltungsverfügungen zugrunde liegen, in einem kostenlosen und weitgehend formlosen Verfahren auszuräumen, ohne dass die übergeordneten Gerichte angerufen werden müssen. Bei Erhebung einer Einsprache wird das Verwaltungsverfahren durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, welcher die ursprüngliche Verfügung ersetzt (BGE 132 V 368, E. 6.1). In diesem Sinne ist die Behandlung der Einsprachen durch eine andere Behörde als die Veranlagungsbehörde weder notwendig noch effizient. Daher ist es kein Problem, dass nach Aufhebung der Steuerkommission die gleichen Personen über die Einsprache entscheiden, welche bereits die Veranlagung vorgenommen haben. Eine unabhängige Beurteilung der Arbeit der Steuerkommission ist durch die Möglichkeit der Erhebung von Rechtsmitteln an die ordentlichen Gerichte (Spezialverwaltungsgericht, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) gewährleistet.

Auch die Akzeptanz von Einspracheentscheiden durch die Steuerkundinnen und -kunden hängt primär von der Begründung und der Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten und kaum davon ab, ob die ursprüngliche oder eine andere Behörde den Einspracheentscheid fällt. Das zeigen die Erfahrungen des Kantonalen Steueramts, welches in seinem Zuständigkeitsbereich auch über die Einsprachen entscheidet. Das deckt sich auch mit den Erfahrungen in anderen Kantonen. Insofern ist eine mögliche Auswirkung auf die Akzeptanz von negativen Entscheiden durch Abschaffung der Steuerkommission, wie anlässlich der Kenntnisnahme des Abschlussberichts TAXOPTIMA durch den Grossen Rat teilweise befürchtet, stark zu relativieren.

Im Rahmen der Kenntnisnahme des Abschlussberichts TAXOPTIMA durch den Grossen Rat wurde schliesslich die Frage aufgeworfen, wer bei einer Neuorganisation der Veranlagungsbehörde die Veranlagungen des Kaderpersonals und der politischen Amtsträgerinnen und -träger vornehmen werde.

Nach bisherigem Recht und Praxis werden im Kanton Aargau unter anderem Veranlagungen von Mitgliedern des Gemeinderats, der Finanzkommission und von leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie des eigenen Steueramtes und der Finanzverwaltung der kommunalen Gesamtsteuerkommission vorgelegt. Eine auch nur subsidiäre Veranlagungszuständigkeit des Kantons besteht nicht. In der Praxis erfolgt die Vorbereitung der Veranlagung dieser Spezialfälle durch das Gemeindesteueramt. Eine eigentliche Prüfung durch die Steuerkommission findet grundsätzlich nicht statt. Es werden lediglich Stichproben anhand der vorhandenen Belege vorgenommen.

Inskünftig sollen im Kanton Aargau auch diese Fälle grundsätzlich von der zuständigen kommunalen Veranlagungsbehörde veranlagt werden. Die kantonale Steuerkommissarin oder der kantonale Steuerkommissär ist gegenüber den genannten Personen gleich unabhängig wie die vom Volk gewählten Steuerkommissionsmitglieder. Da auch im Bereich der Veranlagungstätigkeit die Ausstandspflicht gilt (§ 169 Abs. 1 StG i.V.m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ([Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007)), ist gewährleistet, dass auch die bisher von der Gesamtsteuerkommission veranlagten Personen von einer unbefangenen und unabhängigen Veranlagungsbehörde veranlagt werden. In denjenigen Fällen, in denen die Steueramtsvorsteherin oder der Steueramtsvorsteher in den Ausstand treten muss, tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter an deren beziehungsweise dessen Stelle. Sollte auch diese Person befangen sein, hat der Gemeinderat eine Person zu bestimmen, die zusammen mit der Steuerkommissarin oder dem Steuerkommissär die Veranlagung vornimmt. Diese Person kann zum Beispiel eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gemeindesteueramts sein. Der Gemeinderat ist aber auch befugt, eine Drittperson einzusetzen, zum Beispiel eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden von einem anderen Gemeindesteueramt oder eine fachkundige Person aus dem Treuhandwesen. Die eingesetzte Person handelt in diesem Fall als Gemeindevertreterin beziehungsweise -vertreter. Die Mitarbeitenden eines anderen Gemeindesteueramts würden dabei als Privatperson im Sinne einer Nebentätigkeit agieren. Mit anderen Worten, es würde auch in diesem Fall keine Delegation der Veranlagungszuständigkeit an das andere Gemeindesteueramt erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird die Schaffung einer zusätzlichen (externen) Veranlagungsbehörde für diese Spezialfälle, wie teilweise anlässlich der Kenntnisnahme des Abschlussberichts TAXOPTIMA durch den Grossen Rat gefordert, unter dem Aspekt der Unabhängigkeit und Unbefangtheit nicht als notwendig erachtet.

Zusammenfassend führt die Aufhebung der Steuerkommission zu deutlich kürzeren Verfahrensdauern, da Einspracheentscheide nicht mehr in einer Sitzung der Steuerkommission verabschiedet werden müssen. Zudem führt die Abschaffung der Steuerkommission zu einem schlankeren Prozess ohne Qualitätseinbusse. Das sind echte Effizienzgewinne. Die Organisation und Zusammensetzung der Veranlagungsbehörde werden dadurch auch auf die steigende Komplexität und das generell wachsende Mengengerüst ausgerichtet. Die Neuorganisation der Veranlagungsbehörde soll auf den 1. Januar 2028 erfolgen. Es ist auch die Inkraftsetzung und damit Auflösung der Steuerkommission auf Ende der laufenden beziehungsweise der neuen Legislatur denkbar.

3.4 Bundesgesetz über die Besteuerung von Telearbeit im internationalen Verhältnis

3.4.1 Ausgangslage

Seit der COVID-19-Pandemie hat die Arbeit von zu Hause beziehungsweise Telearbeit stark zugenommen. Der Begriff der Telearbeit umfasst neben der Arbeit von zu Hause jede Form von Arbeitsorganisation, bei der eine Arbeit, die auch in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers hätte ausgeübt werden können, aus der Ferne verrichtet wird. Nach dieser Definition kann die Telearbeit im gesamten Staatsgebiet des Ansässigkeitsstaats der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers erfolgen. Sie

schliesst auch temporäre Einsätze, das heisst Geschäfts- oder Dienstreisen, für den Arbeitgeber im Ansässigkeits- oder in einem Drittstaat mit ein, sofern die Gesamtdauer dieser Einsätze nicht mehr als 10 Tage pro Jahr beträgt (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Telearbeit im internationalen Verhältnis vom 1. März 2024, S. 13).

Die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in dem Staat besteuert wird, in dem diese physisch ausgeübt wird. Mit der Telearbeit würde sich das Besteuerungsrecht somit vom Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, in jenen Staat verlagern, in dem die Arbeitnehmenden ihren Wohnsitz haben.

Die mit Frankreich und Italien vereinbarten Abkommen (Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich beziehungsweise Protokoll zur Änderung des Grenzgängerabkommens mit Italien) sehen vor, dass in diesen Staaten für einen Schweizer Arbeitgeber verrichtete Telearbeit bis zu einem gewissen Grad weiterhin von der Schweiz besteuert werden kann, auch wenn die Arbeitsleistung nicht physisch in der Schweiz erfolgt (Frankreich: jährlich bis zu 40 % der Arbeitszeit / Italien bis zu 25 % der Arbeitszeit).

Die Ausschöpfung der gemäss den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz zugewiesenen Besteuerungsrechte setzt voraus, dass im nationalen Recht eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Besteuerung der entsprechenden Einkünfte besteht. Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit vom 14. Juni 2024 wurden diese Rechtsgrundlagen geschaffen, damit die Schweiz ihr Besteuerungsrecht auch tatsächlich wahrnehmen kann und möglichst wenig Steuersubstrat verloren geht.

Konkret wird im Bereich der Quellenbesteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz eine Besteuerungsgrundlage für Telearbeit geschaffen, die in einem Nachbarstaat geleistet wird. Sofern das Besteuerungsrecht gemäss Staatsvertrag der Schweiz zufällt, kann sie Erwerbseinkünfte von Grenzgängern auch dann besteuern, wenn diese in ihrem Ansässigkeitsstaat für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeiten. Das Gesetz beschränkt sich auf die fünf Nachbarstaaten der Schweiz (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich).

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Telearbeit wurde vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 72 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 finden die Bestimmungen des StHG nach ihrem Inkrafttreten direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dies gilt auch vorliegend. Die entsprechenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes gelten bereits seit dem 1. Januar 2025 und werden im kantonalen Steuergesetz mit dieser Vorlage umgesetzt.

3.4.2 Umsetzung

Bei den geänderten beziehungsweise neuen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 4 Abs. 2 lit. a, a^{bis} und f; Art. 35 Abs. 1 lit. a^{bis} und h; Art. 43 Abs. 1^{bis} und Art. 45 Abs. 1 lit. f und 2) handelt es sich um sogenannte Vollregelungen, die keiner Ergänzung oder zusätzlichen Wertung bedürfen. Für die Kantone besteht bei der Umsetzung kein Spielraum. Änderungen erfolgen bei folgenden Paragrafen des aargauischen Steuergesetzes, wobei deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2028 vorgesehen ist:

- Wirtschaftliche Zugehörigkeit (§ 17 Abs. 2),
- Quellensteuern für im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 121 Abs. 1),
- Bescheinigungspflicht von Dritten (§ 183) sowie die
- Meldepflicht von Dritten (§ 185 Abs. 1).

3.5 Weitere Anpassungen des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998

3.5.1 Solidarische Haftung bei der Schenkungssteuer

Schuldner der Schenkungssteuer ist die beschenkte Person. Eine solidarische Haftung der schenkenden Person kennt der Kanton Aargau bis anhin nicht. Zur Vermeidung von Steuerbezugsausfällen soll dies nun geändert und eine solidarische Haftung der schenkenden Person im Steuergesetz verankert werden. Auch die Mehrheit der Kantone sieht eine solidarische (vereinzelt auch nur subsidiäre) Haftung der schenkenden Person vor, um Probleme beim Bezug dieser Steuer zu minimieren. Dazu gehören zum Beispiel die Kantone Zürich, Bern, Zug, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und St. Gallen (weitere Beispiele unter: Erbschafts- und Schenkungssteuern, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK, Stand Gesetzgebung 1. Januar 2025, S. 12). Eine fehlende Haftung der schenkenden Person akzentuiert sich vor allem dann, wenn die beschenkte Person im Ausland wohnt, da eine Vollstreckung der Steuerforderung aus rechtlichen Gründen im Ausland nicht möglich ist. Aber auch bei rein inländischen Sachverhalten kann eine solidarische Haftung der schenkenden Person dazu beitragen, Verluste beim Bezug der Schenkungssteuer zu minimieren.

3.5.2 Vereinheitlichung Fristberechnung bei Grundstücken

Die Höhe der Grundstückgewinnsteuer hängt von der Besitzdauer ab (vgl. § 109 StG). Für die Bestimmung der Besitzdauer beziehungsweise deren Beginn und Ende wird bei Veräusserungen gemäss § 110 Abs. 1 StG auf das Datum der öffentlichen Beurkundung abgestellt. In anderen Bereichen des Steuerrechts ist bei Grundstücken jedoch der Tagebucheintrag respektive der Übergang der Verfügungsgewalt massgebend.

So ist der Tagebucheintrag entscheidend für Beginn und Ende der Ersatzbeschaffungsfrist. Die Besteuerung des Grundstückgewinns bei der Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft wird gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird (Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG). Im Aargau wird diese Vorgabe in § 98 StG umgesetzt, wobei die Ersatzbeschaffungsfrist auf 2 Jahre vor beziehungsweise 3 Jahre nach der Veräusserung der Liegenschaft festgesetzt wird.

Die aargauische Steuerpraxis stellte für Beginn und Ende der Ersatzbeschaffungsfrist gemäss § 98 Abs. 1 StG bis zu einem Urteil des Spezialverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2023 auf das Datum der öffentlichen Beurkundung ab. Im genannten Urteil hat das Spezialverwaltungsgericht das Abstellen auf die öffentliche Beurkundung zur Berechnung der Ersatzbeschaffungsfrist als nicht mit Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG vereinbar erklärt. Massgebend sei von Bundesrechts wegen der Tagebucheintrag (SGE vom 23. Februar 2023, 3-RV.2022.44 mit Hinweis auf BGer vom 19. Dezember 2012, 2C_337/2012 E. 3.3 = StE 2013 B 42.38 Nr. 36 = StR 2013 S. 368 ff.).

Der Tagebucheintrag ist auch massgebend für Beginn und Ende der Steuerpflicht aufgrund von Grundeigentum im Kanton Aargau (vgl. § 17 Abs. 1 lit. b StG). Dies hat das Verwaltungsgericht im Urteil WBE.2023.189 vom 29. Mai 2024 festgehalten. Gemäss dieser Entscheidung ist das Datum der öffentlichen Beurkundung nicht entscheidend, da die Verfügungsmöglichkeiten bis zum Tagebucheintrag beim Verkäufer bleiben. Erst mit der Eintragung im Grundbuch wird der Käufer Eigentümer des Grundstücks und kann darüber verfügen.

Aktuell gilt somit, dass für die Ersatzbeschaffungsfrist bei der Grundstückgewinnsteuer und für Beginn und Ende der Steuerpflicht (von Bundesrechts wegen) der Tagebucheintrag respektive der Übergang der Verfügungsgewalt massgebend ist. Demgegenüber ist für die Besitzdauer bei der Grundstückgewinnsteuer gemäss der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung von § 110 Abs. 1 lit. a StG das Datum der öffentlichen Beurkundung massgebend. Dies ist für die Steuerkundinnen und Steuerkunden schwer verständlich. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung ist deshalb auch für die Berechnung der Besitzdauer gemäss § 110 StG auf den Tagebucheintrag beziehungsweise den Übergang der Verfügungsgewalt abzustellen. Da die Anpassung sowohl für Beginn als auch

Ende der Frist gilt, wirkt sich die Anpassung insgesamt weder zu Lasten noch zugunsten der Steuerkunde aus. In Einzelfällen kann sich die Änderung jedoch zugunsten oder zulasten der Steuerpflichtigen auswirken.

3.5.3 Vorladung

Gemäss geltendem Recht ist der Steuerkunde berechtigt, eine Vorladung vor die Veranlagungsbehörde zu verlangen (§ 190 Abs. 2 StG). Ein solches Vorladungsrecht kennt das Recht der direkten Bundessteuer nicht. Ebenso wenig besteht ein Recht auf Vorladung im Steuerjustizverfahren (Spezialverwaltungsgericht, Verwaltungsgericht, Bundesgericht). Das Vorladungsrecht hat bei einer Steuerkommission, bei welcher sich nicht alle Mitglieder einlässlich mit den Akten beschäftigt haben, eine gewisse Berechtigung. Diese Berechtigung entfällt, wenn, wie beantragt, die Veranlagungsbehörde der Gemeinde nur noch aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts und der Steuerkommissarin oder dem Steuerkommissär besteht. Es genügt deshalb das Vorladungsrecht nur soweit zu gewähren, als dies zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig ist (vgl. § 219 Abs. 2 StG für die Grundstückschätzung). Darüber hinaus können die Veranlagungsbehörden weiterhin vorladen beziehungsweise Besprechungen organisieren, soweit dies der Klärung des Sachverhalts oder dem Finden einer gemeinsamen Lösung dienlich ist. Zur Vereinfachung des Steuerveranlagungsverfahrens beantragt der Regierungsrat dementsprechend eine Beschränkung des Vorladungsrechts auf Fälle, wo es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig ist.

3.5.4 Inkrafttreten

Die genannten weiteren Anpassungen des Steuergesetzes gemäss Ziffer 3.5 sollen auf den 1. Januar 2028 in Kraft treten. In Bezug auf die Vorladung (siehe Ziffer 3.5.3) ist auch eine gleichzeitige Inkraftsetzung mit der Neuorganisation der Veranlagungsbehörde denkbar (siehe Ziffer 3.3.3).

4. Rechtsgrundlagen

Soweit das Steuerharmonisierungsgesetz keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern kantonales Recht (Art. 1 Abs. 3 StHG). Diese Kompetenzordnung ergibt sich aus Art. 3 in Verbindung mit Art. 42 und 43 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (MARCO GRETER/ALEXANDER GRETER, in: ZWEIFEL/BEUSCH [Hrsg.], Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 4. Auflage; Basel 2022, Art. 1 N 18). Da das Steuerharmonisierungsgesetz keine Vorschriften über die Behördenorganisation kennt, können die Kantone die Organisation der Steuerbehörden unter Berücksichtigung der kantonalen Besonderheiten eigenständig normieren. Abgesehen davon sind die Erbschafts- und Schenkungssteuern ebenfalls von der Steuerharmonisierung ausgenommen (vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 StHG).

Die Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 macht in Bezug auf die Organisation der Steuer(bezugs)behörden keine Vorschriften, womit der Gesetzgeber dies regeln kann.

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

5.1 Umsetzung Leitsatz 18 "Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen"

5.1.1 Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998

§ 166 Abs. 1

Gemäss § 166 Abs. 1 richten sich Kanton und Einwohnergemeinden für den Bezug der Steuern gegenseitig keine Entschädigungen aus. Der Grundsatz der Entschädigungslosigkeit gilt für die gemäss

Steuergesetz grundsätzlich festgelegten Bezugszuständigkeiten und ist gerechtfertigt, da die gegenseitigen Leistungen (Informatik seitens des Kantons und Administration, Einwohnerkontrolle usw. seitens der Gemeinden) ungefähr ausgeglichen sind (CONRAD M. WALTHER in: MARIANNE KLÖTI-WEBER, DANIEL SCHUDEL, PATRIK SCHWARB [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Auflage, § 166 N 1). Die im Rahmen des Projekts TAXOPTIMA vorgeschlagene optionale Abgabe soll jedoch entgeltlich ausgestaltet werden. Dies deswegen, da der Kanton in diesem Fall für die Gemeinden eine diesen vom Gesetz zugewiesene Aufgabe übernimmt. Eine Entgeltlichkeit ist auch deswegen gerechtfertigt, da ansonsten eine Ungleichbehandlung der Gemeinden stattfände, je nachdem, ob sie den Bezug dem Kantonalen Steueramt abgeben oder nicht. Zur Klarstellung ist daher bei § 166 Abs. 1 ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

§ 222 Abs. 1^{bis}

Da die Gemeinde respektive der Gemeinderat auch bei der optionalen Abgabe des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern an den Kanton offiziell die Bezugsbehörde bleibt, erfordern die geltenden Gesetzesbestimmungen grundsätzlich keine Änderungen. Allerdings ist bei der nicht nur auf Einzelfälle beschränkten optionalen Abgabe der kommunalen Bezugsaufgaben an den Kanton die Aufgabenteilung – zwar nicht formell, jedoch durchaus materiell – eine andere als die im Gesetz vorgesehene, was eine Verankerung der Möglichkeit einer optionalen Abgabe beziehungsweise Übertragung auf Gesetzesstufe erforderlich macht. Es wird daher vorgeschlagen, § 222 mit einem zusätzlichen Absatz 1^{bis} zu ergänzen. Dort sind die Möglichkeit der optionalen Abgabe beziehungsweise Übertragung des Bezugs der vom Gemeinderat zu beziehenden Steuern, Nachsteuern und Bussen mittels Leistungsvertrags sowie die Entgeltlichkeit festzuhalten.

Die Einzelheiten sind hingegen auf Verordnungsstufe zu regeln. Das gilt insbesondere für die Ausgestaltung des Entgelts, insbesondere was dessen Höhe und Fälligkeit anbelangt. Es sind unter anderem aber auch Regelungen für den Zeitpunkt der Übergabe sowie für die Kündigungsfristen und -termine zu implementieren sowie allenfalls weitere Punkte, welche im Leistungsvertrag (verwaltungsrechtlicher Vertrag) zwischen der interessierenden Gemeinde und dem Kantonalen Steueramt zu regeln sind. Auch die Aufnahme einer Regelung betreffend eine gestaffelte Übernahme des Steuerbezugs durch das Kantonale Steueramt bei (zu) grosser Nachfrage zur selben Zeit seitens der Gemeinden ist zu prüfen. Es ist vorgesehen, dass eine wiederum paritätisch zusammengestellte Arbeitsgruppe entsprechende Lösungsvorschläge ausarbeiten wird. So kann gewährleistet werden, dass Gemeinde- und Kantonsinteressen angemessen berücksichtigt werden können und eine grösstmögliche Akzeptanz erreicht wird.

Im Rahmen der Implementierung der optionalen Abgabe beziehungsweise Übertragung des Steuerbezugs an den Kanton ist eine zusätzliche Präzisierung angezeigt. Gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 können die Gemeinden die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag Dritten übertragen. Im Kontext des Steuerbezugs wird die Bestimmung von § 3 Abs. 2 GG allerdings so ausgelegt, dass damit lediglich Hilfsaufgaben gemeint sind, welche auch nur dann an Dritte übertragen werden können, sofern dies im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie des öffentlichen Interesses erfolgt und die gesetzes- und verfassungskonforme Aufgabenerfüllung sichergestellt ist (unter anderem Wahrung der Grundsätze der Rechtsgleichheit, Datenschutz, Steuergeheimnis, Aufsicht durch die delegierende Behörde; CHRISTINE EGGER TANNER / ANDREAS SCHORNO, a.a.O., § 222 N 4). Für hoheitliche Befugnisse besteht zudem auch nach der Konzeption des Gemeindegesezt eine gesetzliche Grundlage lediglich insofern, als solche höchstens an untergeordnete Verwaltungsstellen, nicht jedoch an externe Dritte übertragen werden können (vgl. dazu § 39 Abs. 1 GG; CHRISTINE EGGER TANNER / ANDREAS SCHORNO, a.a.O., § 222 N 4). Diese Auslegung wurde jedoch in letzter Zeit von privaten externen Drittanbietern vermehrt in Frage gestellt und hat deswegen zu Rechtsunsicherheiten geführt. Zurzeit ist zur geltenden Rechtslage ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hängig. Der Bezug von Steuern, Nachsteuern und Bussen stellt eine öffentliche und hoheitliche, den Behörden obliegende Aufgabe und keine Hilfsaufgabe dar. Es wird daher vorgeschlagen, eine zusätzliche

Präzisierung des Gesetzestextes vorzunehmen und in § 222 Abs. 1^{bis} ferner festzuhalten, dass eine Abgabe beziehungsweise Übertragung des Steuerbezugs im oben erwähnten Sinn (vgl. dazu Ziffer 3.1.3) an private Dritte – sei es gesamthaft, sei es für einen Teilbereich wie zum Beispiel die Verlustscheinbewirtschaftung oder andere Handlungen nach dem SchKG – nicht gestattet ist, und zwar auch dann nicht, wenn der Gemeinderat offiziell die Bezugsbehörde bleibt. Sämtliche gemäss dem Steuergesetz und seinen Verordnungen zu erledigenden Steuerbezugsaufgaben sollen somit in den Händen von Behörden bleiben. Davon ausgenommen bleibt der Beizug privater Dritter für Hilfsaufgaben. Wollen oder können die Gemeinden den Steuerbezug nicht selbst vornehmen, dann wird ihnen mit der Möglichkeit der optionalen Abgabe beziehungsweise Übertragung an das Kantonale Steueramt eine valable Lösung angeboten. Eine freiwillige Abgabe beziehungsweise Übertragung des Steuerbezugs der Gemeinden soll daher ausschliesslich an den Kanton erfolgen dürfen. Von dieser Einschränkung ausgenommen bleibt eine vertragliche Vertretung in Einzelfällen (beispielsweise Beizug eines externen Anwalts in einem komplexen Fall). Die beantragte Präzisierung entspricht auch den im Rahmen des Teilprojekts "Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen" von TAXOPTIMA gemachten Überlegungen. In diesem wurden bekanntlich verschiedene Varianten geprüft und bewertet. Die ursprünglich noch aufgeführte Variante "V06 – Privatisierung" wurde jedoch auch dort nicht weiterverfolgt, da bei einer Übertragung des Steuerbezugs an private Unternehmen weder die rechtsgleiche Behandlung noch das Steuergeheimnis noch die Aufsicht durch die Behörde gewährleistet wäre. Ebenfalls bestünde die Gefahr von Interessenkonflikten und die gewinnorientierte Arbeitsweise privater Unternehmen lässt sich teilweise nicht mit den bestehenden rechtlichen Grundsätzen des Staates vereinbaren. Der Steuerbezug sollte aus diesen Gründen weiterhin zwingend in den Händen von Behörden verbleiben.

5.2 Umsetzung Leitsatz 19 "Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuer"

5.2.1 Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998

§ 150 Abs. 1

Bis anhin wurden die Erbschafts- und Schenkungssteuern vom Kantonalen Steueramt veranlagt und vom Gemeinderat bezogen, wobei letztgenannter die Veranlagungen für das Kantonale Steueramt vorbereitete. Bei einer Kantonalisierung ist inskünftig das Kantonale Steueramt allein für die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern verantwortlich, die vom Gesetz den Gemeinden zugeordneten Aufgaben fallen weg. Das Kantonale Steueramt übernimmt somit, neben der eigentlichen Veranlagungstätigkeit, inskünftig auch die Vorbereitung und die Eröffnung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen. § 150 Abs. 1 ist an die neue Aufgabenverteilung anzupassen.

§ 150 Abs. 1 enthält – neben der Zuständigkeitsregelung auf Stufe Veranlagung – auch eine Bestimmung betreffend Zuständigkeit für den Bezug. Aus systematischen Überlegungen gehört eine solche Regelung jedoch nicht hierhin, denn der Steuerbezug für Steuern nach dem Steuergesetz wird unter einem eigenen 9. Titel des Steuergesetzes geregelt. § 222 Abs. 1 enthält denn auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern eine inhaltlich gleichlautende Bezugsbestimmung wie § 150 Abs. 1. Die Bezugsbestimmung von § 150 Abs. 1 ist daher zu streichen und der Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern systematisch richtig einzig in § 222 zu regeln.

§ 215 Abs. 1, 2 und 4

Der derzeit gültige § 215 Abs. 1 sieht vor, dass die Aufnahme des Inventars durch die Gemeinde erfolgt, in der die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte, bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons durch die Gemeinde, in der sich die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden. Da inskünftig das Kantonale Steueramt die Inventurbehörde für den gesamten Kanton sein soll, ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen und vorzusehen, dass die Aufnahme des Inventars durch das Kantonale Steueramt erfolgt. Eine Regelung betreffend die innerkantonale Zuständigkeit ist vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich.

Aufgrund der geänderten Zuständigkeit ist zudem § 215 Abs. 2 ganz zu streichen, gemäss welchem eine Abordnung des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Amtsstelle das Inventar aufnimmt und in den Fällen, in denen ausnahmsweise das Kantonale Steueramt das Inventar aufnimmt, dieses sich bei der Inventaraufnahme vertreten lassen kann. Die Gemeinden sind nicht mehr Inventurbehörde.

Gemäss § 215 Abs. 4 legt der Grosse Rat den Gebührenrahmen für die Inventuraufnahme fest. Die Gemeinden waren bis anhin gemäss § 2a des Dekrets über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975 berechtigt, für die Inventarisierung von Erbschaften eine nach Stunden abgerechnete Entschädigung und zusätzlich Auslagen für die Inventarisierung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Inskünftig soll darauf für die Erstellung der Steuerinventare durch das Kantonale Steueramt verzichtet werden. Die Erstellung eines Steuerinventars erfolgt letztlich zu einem rein internen Zweck, stellt es doch zum einen ein Kontrollmittel dar (Näheres dazu bei STEFAN BECK / OLIVIER MARGRAF / CLAUDE WETZEL in: MARTIN ZWEIFEL / MICHAEL BEUSCH [Hrsg.], Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 4. Auflage, Basel 2022, Art. 54 N 11) und dient es zum anderen der Vorbereitung einer allfälligen Erbschaftssteueranlagung. Die Erstellung eines Steuerinventars liegt folglich nicht im Einflussbereich der erbberechtigten Personen, was es rechtfertigt, inskünftig auf die Erhebung entsprechender Gebühren zu verzichten. Muss hingegen ein Erbschaftsinventar erstellt werden (Sicherungsinventar, öffentliches Inventar, Inventar bei amtlicher Liquidation der Erbschaft), welchen Auftrag die Inventurbehörde stets vom für die Nachlassabwicklung zuständigen Gericht erhält, sind Gebühren nach wie vor gerechtfertigt. Ein solches Inventar wird entweder auf Ersuchen einer erbberechtigten Person hin und / oder zu ihrem Schutz erstellt. Allerdings sind diese Gebühren nicht im Steuergesetz zu regeln, denn bei der Erstellung von Erbschaftsinventaren handelt es sich nicht um eine Aufgabe des Steuerrechts, sondern um eine solche des Zivilrechts. § 215 Abs. 4 kann daher ersatzlos gestrichen werden. Sachgerecht ist der Gebührenrahmen im Gebührendekret (GebührD) vom 19. September 2023 festzulegen.

Eine zusätzliche Implementierung der Gebührenpflicht auf Gesetzesstufe zum Beispiel im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 erübrigt sich, denn gemäss § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 sind Leistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden dann entgeltlich, wenn das Gesetz hierfür keine Unentgeltlichkeit vorsieht und soweit der Grosse Rat gemäss § 10 GebührG eine Gebühr festgesetzt hat.

§ 216 Abs. 1 und 2

Die Kantonalisierung des Inventarwesens erfordert auch Anpassungen von § 216. Zum einen ist das Inventar nicht mehr dem Kantonalen Steueramt zuzustellen (§ 216 Abs. 1), denn das Kantonale Steueramt wird neu ja selbst die Inventurbehörde. Aus demselben Grund ist zudem § 216 Abs. 2 zu streichen, gemäss welchem Absatz das Kantonale Steueramt durch eigene Erhebungen die Richtigkeit des Inventars nachzuprüfen hat, dieses gegebenenfalls zu ändern oder zu diesem Zweck an die Inventurbehörde zurückzuweisen hat, wobei ihm die gleichen Befugnisse zustehen wie der Inventurbehörde.

§ 222 Abs. 1

Eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten von Veranlagung und Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern bedingt auch eine Änderung von § 222 Abs. 1. Durch die Streichung der Bezugszuständigkeit des Gemeinderates für die Erbschafts- und Schenkungssteuern in Absatz 1 wird von Gesetzes wegen automatisch die Bezugszuständigkeit des Kantonalen Steueramts generiert, hält doch § 222 Abs. 2 fest, dass der Bezug der übrigen Steuern durch das Kantonale Steueramt erfolgt.

5.2.2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017

§ 32 Abs. 5

Gemäss der geltenden Regelung richten sich die Aufgaben der Gemeinden bei der Aufnahme öffentlicher Inventare gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB nach den Bestimmungen für öffentliche Inventare des Erbrechts. Da inskünftig das Kantonale Steueramt Inventurbehörde der Erbschaftsinventare und auch des Inventars gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB sein wird, ist § 32 Abs. 5 an die neue Zuständigkeitsordnung anzupassen. Bis anhin wurden für die Inventare nach Art. 405 Abs. 3 ZGB von den Gemeinden keine Kosten erhoben. Die Aufnahme solcher Inventare soll auch in Zukunft unentgeltlich bleiben. Es ist daher ein entsprechender Passus in § 32 Abs. 5 aufzunehmen (§ 3 Abs. 1 GebüHG).

§ 68 Abs. 1 lit. b und § 68a Abs. 1

Neben der Erstellung der Steuerinventare sollen inskünftig auch die Erbschaftsinventare kantonalisiert und ebenfalls vom Kantonalen Steueramt aufgenommen werden. Diese Änderung der Zuständigkeit erfordert eine Aufhebung von § 68 Abs. 1 lit. b sowie die Implementierung der Zuständigkeit des Kantonalen Steueramts im neuen § 68a Abs. 1.

5.2.3 Weitere vorgesehene Anpassungen auf Dekretsstufe

5.2.3.1 Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975

§ 2a

Da inskünftig das Kantonale Steueramt Inventurbehörde ist, fallen auch die im Gemeindegebührendekret in diesem Zusammenhang implementierten Gebühren weg. § 2a ist daher ersatzlos zu streichen. Die für die Erstellung der Erbschaftsinventare zu erhebenden Gebühren werden neu im Gebührendekret geregelt (siehe dazu die Ausführungen zu § 215 StG sowie zu § 22 GebüHD).

§ 7

Für die Sicherung des Nachlasses konnten die Gemeinden ebenfalls eine Gebühr verlangen. Da auch diese Aufgabe künftig vom Kantonalen Steueramt als Inventurbehörde übernommen wird, ist § 7 ersatzlos zu streichen. Die für die Erstellung der Erbschaftsinventare zu erhebenden Gebühren werden neu im Gebührendekret geregelt (siehe dazu die Ausführungen zu § 215 StG sowie zu § 22 GebüHD).

5.2.3.2 Gebührendekret (GebüHD) vom 19. September 2023

§ 22 Abs. 1 lit. I

Die Gebührenrahmen von verschiedenen Leistungen von Verwaltungsbehörden werden in § 22 definiert. Bei der Erstellung von Inventaren handelt es sich um eine Sachverhaltsaufnahme. Dafür existiert zwar bereits mit § 22 Abs. 1 lit. h ein Gebührenrahmen von Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–. Dieser erweist sich jedoch für die Erstellung von Inventaren als nicht einmal annähernd kostendeckend. Eine vom Kantonalen Steueramt durchgeführte Erhebung bei 24 Erbschaftsinventaren kommt zum Ergebnis, dass der durchschnittliche Aufwand für die Erstellung eines Erbschaftsinventars mit 13.5 Stunden zu beziffern ist. Die Spannbreite reicht dabei je nach Komplexität des Falles von 2.5 bis 31 Stunden. In Anlehnung an einen Verrechnungsansatz von Fr. 85.– bis Fr. 130.– pro Stunde (§ 1 Abs. 2 lit. b und c der Gebührenverordnung [GebüHV] vom 13. März 2024), erweist sich ein Rahmen von Fr. 200.– bis Fr. 5'000.– als angemessen und soll im Gebührendekret neu implementiert werden. Die hier zu implementierende Gebühr ist nicht zu verwechseln mit der Gerichtsgebühr, welche für öffentliche Inventare erhoben wird (§ 12 Abs. 2 lit. b). Vorliegend handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr, welche den Aufwand für die Erstellung des Inventars durch die Inventurbehörde abgeltet soll. Bei der Gerichtsgebühr handelt es sich um eine von den Gerichten erhobene Gebühr für deren Tätigwerden. Die für die Erstellung der Erbschaftsinventare erhobene Verwaltungsgebühr wird von der

Inventurbehörde dem Gericht, welches die Erstellung des Erbschaftsinventars angeordnet hat, in Rechnung gestellt und von diesem anschliessend den erbberechtigten Personen weiterverrechnet.

§ 22 Abs. 1 lit. m

Da die Siegelungszuständigkeit von der Gemeinde zum Kantonalen Steueramt verschoben wird, sind die Gebühren für eine Siegelung neu im Gebührendekret und nicht mehr im Gemeindegebührendekret zu regeln. In Anlehnung an den zu streichenden § 7 Abs. 1 GGebD ist daher im Gebührendekret für die Sicherung des Nachlasses eine Gebühr von 0,5 ‰ des Reinvermögens, mindestens aber Fr. 60.– und maximal Fr. 500.–, zu implementieren.

5.3 Umsetzung Leitsatz 20 "Neustrukturierung Steuerkommission"

5.3.1 Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998

§ 163 Abs. 1

In denjenigen Fällen, in denen sowohl die Steueramtsvorsteherin oder der Steueramtsvorsteher als auch deren oder dessen Stellvertretung in den Ausstand treten müssen, hat der Gemeinderat eine Person zu bestimmen, die zusammen mit der Steuerkommissarin oder dem Steuerkommissär die Veranlagung vornimmt. In § 163 Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat ein solches ausserordentliches Ersatzmitglied der Veranlagungsbehörde bestimmen kann.

§ 164 Abs. 1

Die Steuerkommission wird abgeschafft. Die Neuformulierung von Absatz 1 sieht vor, dass für die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer die Veranlagungsbehörde der Gemeinde zuständig ist. Dies betrifft sowohl die bisherigen Aufgaben der Delegation (§ 164 Abs. 3) als auch die Aufgaben, die heute der gesamten Steuerkommission obliegen (§ 164 Abs. 4). Die Beurteilung der Steuerpflicht erfolgt grundsätzlich im Veranlagungsverfahren. Wird die Steuerpflicht bestritten, erfolgt diesbezüglich ein Vor- beziehungsweise Teilentscheid (vgl. RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage, Bern 2021, § 3 N 106). Die Veranlagungszuständigkeit deckt somit auch die Zuständigkeit zur Beurteilung der Steuerpflicht ab. Dementsprechend wird zur Vereinfachung die Beurteilung der Steuerpflicht im Gesetz nicht mehr speziell erwähnt. In ihrem Zuständigkeitsbereich entscheidet die Veranlagungsbehörde der Gemeinde auch über die Einsprachen, was sich bereits aus § 195 Abs. 1 ergibt und im vorliegenden Absatz nicht nochmals erwähnt werden muss.

In der Neuformulierung von Absatz 1 soll jedoch festgehalten werden, dass die zuständige Veranlagungsbehörde auch für den Erlass von Haftungsverfügungen zuständig ist. Bis anhin findet sich im Steuergesetz keine entsprechende Bestimmung. In der Rechtsprechung wird jedoch seit jeher anerkannt, dass der Erlass von Haftungsverfügungen eine Aufgabe der Veranlagungs- und nicht der Bezugsbehörden ist.

§ 164 Abs. 2

Mit der Aufhebung der Steuerkommission fallen die drei von der Einwohnergemeinde gewählten Mitglieder weg. Ebenso entfällt die Wahl von Ersatzmitgliedern. Gemäss Absatz 2 besteht die Veranlagungsbehörde der Gemeinde inskünftig noch aus zwei Personen, nämlich aus der kantonalen Steuerkommissarin oder dem kantonalen Steuerkommissär und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts. Diese sind von Amtes wegen Mitglied der Veranlagungsbehörde. Die beiden handeln gemeinsam und haben je eine Stimme. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gemeindesteueramts. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil es sich um eine Behörde der Gemeinde handelt und das Kantonale Steueramt, als dessen Vertreterin oder Vertreter die Steuerkommissarin oder der Steuerkommissär agiert, den Entscheid der Veranlagungsbehörde anfechten kann (vgl. dazu § 192 Abs. 1 lit. a und § 196 Abs. 1). Dadurch erfolgt im Ergebnis keine Verlagerung des Stimmengewichts zugunsten der Gemeinde.

§ 164 Abs. 2^{bis}

Absatz 2^{bis} regelt den Wahlkreis für die Wahl der Steuerkommissionsmitglieder, wenn mehrere Gemeinden zusammen ein Steueramt führen. Da die Einwohnergemeinde neu keine Steuerkommissionsmitglieder mehr wählt, ist diese Bestimmung obsolet und damit zu streichen.

§ 164 Abs. 3 und 4

Mit der Abschaffung der Steuerkommission haben die Absätze 3 und 4 keine Bedeutung mehr. Sie können aufgehoben werden.

§ 167 Abs. 2

§ 167 Abs. 2 regelt die Unvereinbarkeit mit der Funktion als Richterin oder Richter am Spezialverwaltungsgericht. Demnach dürfen Mitglieder des Grossen Rats, der Steuerkommissionen sowie Beamtinnen oder Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung der Abteilung Steuern des Spezialverwaltungsgerichts weder als haupt- noch als nebenamtliche Richterinnen oder Richter angehören. Diese Bestimmung ist insofern anzupassen als der Begriff der Steuerkommission nicht mehr besteht. Wie bisher sollen die Steueramtsvorsteherin oder der Steueramtsvorsteher beziehungsweise die Steuerkommissärin oder der Steuerkommissär nicht gleichzeitig als Richterin oder Richter dem Spezialverwaltungsgericht angehören dürfen.

5.3.2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978

§ 21 Abs. 1 lit. d

Da es keine Steuerkommission mehr gibt, ist auch die entsprechende Bestimmung bezüglich der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zu streichen.

§ 56 Abs. 1 lit. d

Da es keine Steuerkommission mehr gibt, ist auch die entsprechende Bestimmung bezüglich der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zu streichen.

5.3.3 Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971

§ 8 Abs. 2

Der Pflichtersatz ist analog zu den Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern nicht mehr durch die Steuerkommission, sondern durch die Veranlagungsbehörde der Gemeinde festzusetzen.

5.4 Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis

Nachfolgend werden die Anpassungen des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 bei den einzelnen Paragraphen erläutert. Für weitergehende Erläuterungen wird auf die Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis vom 1. März 2024 verwiesen.

§ 17 Abs. 2 lit. a

Die geltende Bestimmung lässt offen, ob es sich bei der im Kanton ausgeübten Erwerbstätigkeit nur um eine unselbstständige oder auch um eine selbstständige Erwerbstätigkeit handelt. Im Rahmen der Umsetzung des neuen Gesetzes wird sie insofern präzisiert, als darunter beide Tätigkeiten explizit erfasst sind. Unter die selbstständige Erwerbstätigkeit fallen namentlich Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler und Referentinnen und Referenten. Heute wird deren Erfassung durch die Quellensteuer einzig in § 122 geregelt. Mit der Präzisierung werden alle Formen von physisch in der Schweiz ausgeübter Erwerbstätigkeit abgedeckt. Im Vergleich zum geltenden Recht ergibt sich dadurch materiell keine Änderung.

§ 17 Abs. 2 lit. a^{bis}

Diese Bestimmung ist die eigentliche Grundnorm des neuen Gesetzes. Sie beschränkt sich auf die fünf Nachbarstaaten der Schweiz sowie auf Fälle, in denen das Besteuerungsrecht bei Telearbeit der Schweiz zugewiesen wird. Sie stellt sicher, dass eine im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerin oder ein im Ausland wohnhafter Arbeitnehmer auch dann hier steuerpflichtig ist, wenn die Arbeit ohne physische Präsenz in der Schweiz verrichtet wird. In Bezug auf den Arbeitgeber wird verlangt, dass dieser seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte in der Schweiz hat.

Mit der tatsächlichen Verwaltung wird für die persönliche Zugehörigkeit von juristischen Personen in der Schweiz ein weiteres Anknüpfungsmerkmal berücksichtigt. Die tatsächliche Verwaltung befindet sich regelmässig dort, wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen.

§ 17 Abs. 2 lit. g

Die bisherige Regelung erfährt in drei Bereichen eine Präzisierung: Wie bereits in Litera a^{bis} wird die tatsächliche Verwaltung auch in Litera g als weiteres Anknüpfungsmerkmal berücksichtigt. Weiter wird die Befreiung des Erwerbseinkommens von Seeleuten auf Seeschiffen von der Quellensteuer normiert, sofern die Seeschiffe unter Schweizer Flagge fahren. Dies entspricht der aktuellen Praxis. Zudem wird für die Befreiung vorausgesetzt, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Schiff selbst betreibt. Die Befreiung von der Quellensteuer gilt somit nicht für Personen, die von Agenturen, die über keine eigenen Seeschiffe verfügen, angestellt und an Schiffsbetreiber verliehen werden.

§ 121 Abs. 1 lit. a^{bis}

Diese neue Bestimmung regelt für das Quellensteuerverfahren die Grundsätze, wie sie schon in § 17 Abs. 2 lit. a^{bis} festgelegt sind.

§ 121 Abs. 1 lit. b

Die bisherige Regelung für das Erwerbseinkommen von Angestellten im internationalen Verkehr bei Luft-, Schiff- oder Strassentransporten wird dahingehend angepasst, dass die tatsächliche Verwaltung als mögliches Anknüpfungsmerkmal ebenfalls berücksichtigt wird.

§ 121 Abs. 1^{bis} lit. a

Dieser Absatz regelt die Ausnahmen von der Quellenbesteuerung für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gemäss den §§ 112 ff. Litera a wird an die Formulierung gemäss dem neuen Gesetz angepasst. Demnach ist die Ausnahmebestimmung auf Schiffe beschränkt, die unter Schweizer Flagge fahren und von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber gemäss Absatz 1 Litera b selbst betrieben werden. Nicht unter die Ausnahmebestimmung fallen Agenturen, die Personen anstellen und an Schiffsbetreiber verleihen, ohne selbst über eigene Seeschiffe zu verfügen.

§ 183 Abs. 1^{bis}

Diese neue Bestimmung betrifft den Fall, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Jahres den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin wechselt. Bei einem unterjährigen Austritt kann die Anzahl Tage, an denen die Tätigkeit in diesem Jahr bereits in Form von Telearbeit erfolgte, vom neuen Arbeitgeber in Erfahrung gebracht werden. So kann dieser mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die entsprechenden Modalitäten unter Berücksichtigung des einschlägigen Abkommens vereinbaren und seinen Verpflichtungen nachkommen. Der Inhalt der Bescheinigung richtet sich nach Art. 5a Abs. 1 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) vom 11. April 2018. Mit der Inkraftsetzung von § 183 Abs. 1^{bis} ist auch eine entsprechende Bestimmung in der kantonalen Quellensteuerverordnung aufzunehmen (§ 4a QStV-AG).

§ 185 Abs. 1 lit. f

Die Anwendung der vereinbarten völkerrechtlichen Regelungen setzt voraus, dass die Lohndaten adäquat bescheinigt werden. Gegenüber den Veranlagungsbehörden ist deshalb der Nachweis der gemäss dem jeweiligen internationalen Abkommen im Steuerbereich vorgesehenen Daten zu erbringen. Diese können insbesondere das Einkommen, den Steuerbetrag, die Sozialversicherungsbeiträge, die Telearbeitsquote oder die Anzahl der Telearbeitstage sowie Daten zur Identifizierung der steuerpflichtigen Person umfassen.

5.5 Weitere Anpassungen des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998

5.5.1 Solidarische Haftung bei der Schenkungssteuer

§ 8 Abs. 5

§ 8 regelt die Steuernachfolge und die Haftungsverhältnisse. Im neuen Absatz 5 wird die solidarische Mithaftung der schenkenden Person für die Schenkungssteuer statuiert.

5.5.2 Vereinheitlichung Fristberechnung bei Grundstücken

§ 110 Abs. 1

Bei Absatz 1 kann auf eine Unterteilung nach Litera a und b verzichtet werden, da sich die Berechnung der Besitzdauer in jedem Fall nur noch nach dem Übergang der Verfügungsgewalt berechnet. Im häufigeren Fall der zivilrechtlichen Veräusserungen wird neu somit regelmässig auf den Tagebucheintrag im Grundbuch und nicht mehr auf das Datum der öffentlichen Beurkundung abgestellt. Fehlt ein solcher, etwa bei wirtschaftlichen Handänderungen, bei denen die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ohne zivilrechtliche Veräusserung übertragen wird, ändert sich hingegen nichts. In diesen Fällen wird für die Berechnung der Frist – wie bisher schon (vgl. § 110 Abs. 1 lit. b) – auf den Übergang der Verfügungsgewalt abgestellt.

5.5.3 Vorladung

§ 190 Abs. 2

Das Recht auf Vorladung besteht nur noch soweit, als dies zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) notwendig ist. Dieser Grundsatz soll aus Transparenzgründen im Steuergesetz festgehalten werden. Das bisher in § 190 Abs. 2 statuierte Recht auf Vorlage der Beweismittel ergibt sich bereits aus § 174. Auf eine diesbezügliche Wiederholung in § 190 Abs. 2 ist zu verzichten. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich daraus nicht.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die optionale Kantonalisierung des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern im Rahmen der Umsetzung des Leitsatzes 18 des Projekts TAXOPTIMA wird zwar zu einer Aufstockung des Personals beim Kanton führen. Finanziell hat dies jedoch keine Auswirkungen, da die Übernahme des Bezugs durch den Kanton von denjenigen Gemeinden finanziert wird, die diese Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Die Verlagerung der Aufgaben der Gemeinden zum Kanton im Rahmen des Leitsatzes 19 des Projekts TAXOPTIMA führt zu einem zusätzlichen Personalbedarf beim Kanton von geschätzt neun Vollzeitstellen (acht für die Aufgaben bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern plus eine für die zivilrechtlichen Inventare) mit geschätzten Kosten von total 1,6 Millionen Franken (Lohnkosten zuzüglich 45 % für Sozialleistungen und Gemeinkosten). Da bei der Kantonalisierung der Erbschafts- und

Schenkungssteuern eine gestaffelte Umsetzung vorgesehen ist, wird der zusätzliche Personalbedarf nicht bereits vollständig im Jahr 2028 anfallen. Inskünftig werden die Erstellung der Steuerinventare sowie die Veranlagung und der Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern eine Kantonsaufgabe sein. Dementsprechend müssen die Gemeinden den Kanton hierfür nicht entschädigen.

Gemäss § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) erfolgen Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden in der Regel unter Ausgleich der finanziellen Auswirkungen. Für den finanziellen Feinausgleich von Aufgabenverschiebungen hat der Grosse Rat das Dekret über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret [AVD]) geschaffen. In der Vorlage an den Grossen Rat zur Überprüfung der Aufgabenverschiebungsbilanz (GR.21.237) wurde in der Botschaft explizit festgehalten, dass die im AVD festgeschriebene direkte Ausgleichszahlung von aktuell 18,5 Millionen Franken zugunsten der Gemeinden im Zusammenhang mit künftigen Lastenverschiebungen erneut angepasst werden kann. Aus Praktikabilitätsgründen (gestaffelte Umsetzung) und betragsmässiger Beschränkung (Kosten von neun Vollzeitstellen) wird jedoch auf eine Reduktion der direkten Ausgleichszahlung an die Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des Leitsatzes 19 vorerst verzichtet. Der Regierungsrat behält sich jedoch vor, diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.

Die Abschaffung der Steuerkommission (Leitsatz 20 des Projekts TAXOPTIMA) hat für den Kanton weder personelle noch finanzielle Auswirkungen, da dessen Aufgaben respektive diejenigen der kantonalen Steuerkommissarin oder des kantonalen Steuerkommissärs dieselben bleiben.

Was die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis anbelangt, so handelt es sich hierbei um die Übernahme von zwingendem Bundesrecht ohne Gestaltungsspielraum. Das heisst das materielle Recht würde sich auch ohne Änderung des kantonalen Steuergesetzes ändern. Dementsprechend hat die Überführung ins kantonale Recht keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Die Schaffung einer solidarischen Haftung des Schenkers hat finanzielle Auswirkungen auf den Kanton, der zu zwei Dritteln an der Schenkungssteuer partizipiert. Es wird mit geschätzten Mehreinnahmen von Fr. 10'000.– pro Jahr gerechnet. Von 2020 bis 2024 mussten zwar nur Schenkungssteuerforderungen in der Höhe von Fr. 22'590.– abgeschrieben werden. Es ist davon ausgehen, dass die effektive Zahl höher ist, da in aussichtslosen Fällen, unter Berücksichtigung von Grenzwerten, auf eine Veranlagung und Rechnungstellung verzichtet wurde. Im Übrigen kann aus der Vergangenheit nicht auf die Zukunft geschlossen werden und Einzelfälle können grossen Einfluss haben. So beträgt zum Beispiel die Schenkungssteuer bei einer Schenkung von Fr. 250'000.– an eine Drittperson Fr. 42'000.–. Die Schätzung der obgenannten Mehreinnahmen erfolgt ohne Berücksichtigung von möglichen Ausreissern. Personelle Auswirkungen sind keine auszumachen.

Die Anpassung bezüglich Fristberechnung bei der Grundstückgewinnsteuer kann sich zwar in konkreten Fällen zugunsten oder zulasten der Steuerkundinnen und Steuerkunden auswirken. Mit der Änderung werden die Besitzesdauern jedoch per se weder kürzer noch länger, womit die Änderung auch keine finanziellen Auswirkungen hat.

Die Beschränkung des Vorladungsrechts führt beim kantonalen Steueramt sowohl bei der Sektion Juristische Personen als auch bei der Sektion Natürliche Personen zu Arbeitseinsparungen. Diese werden auf 1'500 Arbeitsstunden beziehungsweise rund 180 Arbeitstage pro Jahr geschätzt.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auswirkungen auf die Wirtschaft gibt es keine.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit der Umsetzung des Projekts TAXOPTIMA werden die Abläufe für die Steuerkundinnen und -kunden vereinfacht. Die Gesellschaft profitiert auch von der Steigerung der Effizienz und den damit einhergehenden Kostenersparnissen bei der Abwicklung der Prozesse im Rahmen der Steuererhebung.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima gibt es keine.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die optionale Kantonalisierung des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern im Rahmen der Umsetzung des Leitsatzes 18 des Projekts TAXOPTIMA hat sowohl personelle als auch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Da zurzeit nicht abschätzbar ist, wie viele und welche Gemeinden den Steuerbezug dem Kanton übergeben werden, können keine absoluten Zahlen genannt werden. Im Rahmen des Projekts TAXOPTIMA wurden jedoch die personellen Ressourcen in 14 Gemeinden erhoben, die insgesamt 61'000 Steuerpflichtige repräsentieren. Basierend auf dieser Stichprobe wurden die personellen Ressourcen für den gesamten Kanton hochgerechnet. Zur Berechnung wurden die Kosten des Kantonalen Steueramts pro Vollzeitstelle, einschliesslich Gemeinkostenzuschlag, herangezogen – unter der Annahme, dass die durchschnittliche Kostenstruktur vergleichbar ist. Die Berechnung ergab Kosten für die personellen Ressourcen der Gemeinden von Fr. 26.82 pro Steuerkundin oder -kunde. Aufgrund von Skaleneffekten und Synergien geht das Kantonale Steueramt davon aus, dass der Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern für jene Gemeinden, die den Bezug an das Kantonale Steueramt delegieren, mit der Hälfte der Ressourcen bewältigt werden kann. Der Kanton wird diese Dienstleistung zum Selbstkostenpreis anbieten und keinen Gewinn erzielen. Dies würde für die Gemeinden eine Ersparnis von Fr. 13.41 pro steuerpflichtige Person bedeuten. Davon ist die wegfallende Bezugsentschädigung der Kirchgemeinden in Abzug zu bringen. Die von den Gemeinden zu tragenden Sachkosten, wie Drucksachen, Couverts, Porti und Informatikdienstleistungen, bleiben unverändert bestehen. In diesem Bereich ist keine Kostenersparnis zu erwarten.

Die Verlagerung der Aufgaben der Gemeinden zum Kanton im Rahmen des Leitsatzes 19 des Projekts TAXOPTIMA führt zu einem reduzierten Personalbedarf bei den Gemeinden von geschätzt 23 Vollzeitstellen (21 für die Aufgaben bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern plus zwei für die zivilrechtlichen Inventare). Da bei der Kantonalisierung der Erbschafts- und Schenkungssteuern eine gestaffelte Umsetzung vorgesehen ist, wird die genannte Reduzierung nicht bereits vollständig im Jahr 2028 realisiert. Auf eine Anpassung des AVD aufgrund der Aufgabenverschiebung wird vorerst verzichtet (siehe Ziffer 6.1). Bei den Gemeinden wird mit einer Einsparung an Personalkosten von rund 3,5 Millionen Franken gerechnet (Löhne von 23 Vollzeitstellen inklusive Zuschlag von 45 % für Sozialleistungen und Gemeinkosten).

Die Aufhebung der Steuerkommission (Leitsatz 20 des Projekts TAXOPTIMA) hat zum einen selbstredend personelle, zudem aber auch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden. Die geschätzten Minderausgaben von Fr. 200'000.– über alle Gemeinden zusammen resultieren in erster Linie aus Einsparungen für Sitzungsgelder und Saalmieten.

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis hat keine finanziellen Auswirkungen (vgl. die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 6.1).

Die Schaffung einer solidarischen Haftung des Schenkers hat finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden, die zu einem Drittel an der Schenkungssteuer partizipieren. Es sind geschätzte Fr. 5'000.– an Mehreinnahmen zu erwarten (vgl. Ziffer 6.1). Personelle Auswirkungen sind keine auszumachen.

Die Anpassung bezüglich Fristberechnung bei der Grundstückgewinnsteuer hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden (vgl. Ziffer 6.1). Personelle Auswirkungen sind keine auszumachen.

Die Beschränkung des Vorladungsrechts führt bei den Gemeinden zu einer geschätzten Arbeitersparnis von 1'500 Arbeitsstunden beziehungsweise rund 180 Arbeitstagen pro Jahr.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen gibt es keine.

7. Wirkungsprüfung

Der Regierungsrat prüft zehn Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage deren Wirkung, soweit es sich nicht um die Übernahme von zwingendem Bundesrecht handelt.

8. Weiteres Vorgehen

Was	Wer	Wann
Anhörung		6. Juni – 5. September 2025
Verabschiedung Botschaft 1. Beratung	Regierungsrat	1. Quartal 2026
1. Beratung Botschaft	grossrätliche Kommission	2. Quartal 2026
1. Beratung Botschaft	Grosser Rat	2. Quartal 2026
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung	Regierungsrat	1. Quartal 2027
2. Beratung Botschaft	grossrätliche Kommission	2. Quartal 2027
2. Beratung Botschaft	Grosser Rat	2. Quartal 2027
Publikation		2. Quartal 2027
Referendumsfrist (90 Tage)		3. Quartal 2027
allfällige Volksabstimmung		6. November 2027
Inkrafttreten		Gestaffelt ab 1. Januar 2028

Beilagen

Beilage 1: Synopse Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998

Beilage 2: Synopse Gebührendekret (GebührD) vom 19. September 2023

Beilage 3: Gemeinsamer Bericht des Projektsteuerungsausschusses "Taxoptima"